Stand 09.2024

Kundeninformation
Kfz-Versicherung
Privat / Gewerbe



Immer da. Immer nah.
Für uns im Norden.

PROVINZIAL

Klausel-Vereinbarung zur Kfz-Versicherung von Campingfahrzeugen (ACCURA / CA Camping Assekuranz)

Für die über die ACCURA Versicherungsmakler GmbH oder die CA Camping Assekuranz GmbH Versicherungsmakler vermittelten Versicherungsverträge über Campingfahrzeuge wird, sofern diese Klausel-Vereinbarung im Versicherungsschein vereinbart ist, Folgendes festgehalten: Die nachstehenden Regelungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und den Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Fahrzeugen zu Campingzwecken. Soweit die nachfolgenden Regelungen davon abweichen, gehen sie vor. Die Fundstellen in Klammern bezeichnen die Regelungen, die ergänzt oder geändert werden.

1. Vereinbarte Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen

1.1 Verglasung vollintegrierter Campingfahrzeuge: Für Glasbruchschäden ist die Entschädigung bei einer Teilkasko-Selbstbeteiligung unter 1.000 Euro auf 1.500 Euro je Schadenereignis begrenzt; ab 1.000 Euro entfällt die Begrenzung. (A.2.2.1.5, A.2.5.3 und A.2.5.10 AKB)

1.2 Sturm und sonstige Naturgefahren: Für Schäden durch Sturm, Hagel, Erdrutsch oder Lawinen gilt eine Selbstbeteiligung von mindestens 500 Euro je Schadenereignis; ist eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese. Lawinen umfassen auch von Hausdächern niedergehende Eis- oder Schneemassen. (A.2.2.1.3 und A.2.5.10 AKB)

1.3 Fahrzeugdach: Wird das Fahrzeugdach ohne An- und Aufbauten nach einem versicherten Schaden nicht vollständig und fachgerecht repariert, beträgt die Entschädigung 222 Euro je m² beschädigter Dachfläche, höchstens jedoch den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert, abzüglich der Selbstbeteiligung. Bei vollständiger, fachgerechter und durch Rechnung nachgewiesener Reparatur gelten die AKB. (A.2.5.3.1 a) und b) sowie A.2.5.6 AKB)

2. Höchstentschädigung: Ergänzend zu A.2.5.8 AKB ist die Entschädigung einschließlich mitversicherter Fahrzeug- und Zubehörteile auf 600.000 Euro je Schadenereignis begrenzt. (A.2.5.8 AKB)

3. Erweiterter Geltungsbereich: Für Wohnmobile besteht bei vorübergehenden Fahrten bis zu sechs Monaten auch im asiatischen Teil der Türkei sowie in Marokko und Tunesien Versicherungsschutz. Ist darüber hinaus der Auslandsschadenschutz vereinbart, gilt er ebenfalls in diesen Ländern und für eine Höchstdauer von sechs Monaten. (A.1.4.1, A.1.4.2, A.2.4 und A.5.4 AKB; A.2.6 Besondere Bedingungen Plus-Paket Kfz-Haftpflicht)

4. Tarifvarianten

4.1 Tarifvariante COMFORT: Kurzschlussfolgeschäden sind nicht versichert; der unmittelbare Schaden an der Verkabelung bleibt versichert. Tierbissfolgeschäden sind bis 5.000 Euro je Schadenereignis versichert. (A.2.2.1.6 AKB; A.2.1 Sonderbedingungen für Fahrzeuge zu Campingzwecken)

4.2 Tarifvariante PREMIUM: Kurzschluss- und Tierbissfolgeschäden sind jeweils bis 20.000 Euro je Schadenfall versichert. Fahrerschutz und Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht sind eingeschlossen. (A.2.1 Sonderbedingungen für Fahrzeuge zu Campingzwecken; A.5 AKB; Besondere Bedingungen Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht)

5. Neupreisentschädigung: Für Wohnmobile besteht Anspruch auf Neupreisentschädigung bis 24 Monate nach der Erstzulassung. Für Schadenereignisse ab dem 19. Monat nach der Erstzulassung setzt dies eine Vollkaskoversicherung voraus. Im Übrigen gelten die Regelungen der AKB, insbesondere zum Restwert und zur Verwendung der Entschädigung. (A.2.5.1.2 b) und A.2.5.1.3 AKB)

6. Autoschutzbrief: Ist ein Autoschutzbrief vereinbart, gilt Folgendes:

6.1 Pick-up-Service und Fahrzeugtransport: Die Kosten werden jeweils bis 2.500 Euro je Schadenereignis übernommen. (A.3.6.5 und A.3.6.6 AKB)

6.2 Bergung: Organisiert der Versicherer die Bergung, ist die Leistung einschließlich Gepäck, nicht gewerblich beförderter Ladung und der Kosten des Pannenhilfsfahrzeugs auf 2.500 Euro je Schadenereignis begrenzt. Wird die Bergung nicht durch den Versicherer organisiert, gilt A.3.5.3 AKB. (A.3.5.3 AKB)

6.3 Haustiere: Kann ein mitgeführter Hund oder eine mitgeführte Katze wegen Erkrankung oder Tod des Fahrers nicht versorgt werden und übernimmt dies keine mitreisende Person, werden zusätzlich zum Heimtransport die Kosten einer Transportbox sowie der notwendigen Unterbringung und Versorgung am Wohnsitz für längstens zwei Wochen übernommen, insgesamt bis 500 Euro je Schadenereignis. (A.3.8.5 AKB)

7. Beitragszuschlag: Für diesen Vertrag werden keine Schadenfreiheitsklassen geführt. Nach einem regulierten Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoschaden wird ab der folgenden Hauptfälligkeit ein Zuschlag von 30 % auf den Gesamtbeitrag erhoben. Der Zuschlag wird einmal erhoben und gilt für die weitere Vertragslaufzeit, weitere Schäden erhöhen ihn nicht.

Diese Kundeninformation gibt Ihnen einen Überblick über die Vertragsbestimmungen.

- Teil A. enthält die Allgemeinen Vertragsinformationen
- Teil B. enthält die Vertragsgrundlagen für den von Ihnen beantragten Versicherungsschutz. Details dazu finden Sie in Ihrem Antrag und in Ihrem Versicherungsschein.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Vertragsinformationen

1. Versicherer
2. Beitragszahlung
3. Abschluss und Beginn von Versicherungsverträgen
4. Widerrufsrecht
5. Laufzeit und ordentliche Kündigung des Vertrags
6. Recht und Gerichtsstand
7. Sprache
8. Beschwerden und Streitigkeiten
9. Hinweise zum Datenschutz

B. Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung (AKB) – Stand 09.2024
- Besondere Bedingungen für das Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht bei Krädern, Pkw, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen) – Stand 09.2024
- Besondere Bedingungen für das Plus-Paket-Kasko bei Pkw und Campingfahrzeugen – Stand 09.2024
- Besondere Bedingungen Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden – Stand 09.2018
- Sonderbedingung zur Kfz-Haftpflichtversicherung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) – Stand 09.2022
- Besondere Bedingungen für den Autoschutzbrief von Nutzfahrzeugen – Stand 09.2024
- Sonderbedingung für den Transport gefährlicher Güter – Stand 09.2022

3.02.009.1.0035.0 09.2026

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit beziehen sich die verwendeten Personenbezeichnungen gleichermaßen auf alle Geschlechteridentitäten.

A. Allgemeine Vertragsinformationen

1. Versicherer

Für Kunden der Provinzial Versicherung AG gilt:
Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft
Ladungsfähige Anschrift: Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf
Kontaktdaten der Ihren Vertrag verwaltenden Stelle:
Postanschrift: 48131 Münster
Hausanschrift: Provinzial-Allee 1, 48159 Münster
Tel. +49 251 219-0
service@provinzial.de
www.provinzial.de

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf;
Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer HRB 41241;
Steuernummer 106 5770 1127

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG gilt:
Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft
Postanschrift: 24097 Kiel
Hausanschrift: Sophienblatt 33, 24114 Kiel
Tel. +49 431 603-0
service@provinzial.de
www.provinzial.de

Sitz der Gesellschaft: Kiel;
Eingetragen beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer HRB 5704;
Steuernummer 5337 5914 0146

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG gilt:
Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft
Postanschrift: Postfach 102740, 20019 Hamburg
Hausanschrift: Kleiner Burstah 6–10, 20457 Hamburg
Tel. +49 40 30904-0
service@hamburger-feuerkasse.de
www.hamburger-feuerkasse.de

Sitz der Gesellschaft: Hamburg;
Eingetragen beim Amtsgericht Hamburg 66 unter der Nummer HRB 56097;
Steuernummer 5337 5914 0146

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfallversicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen. Außerdem der Betrieb der Mit- und Rückversicherung; daneben die Vermittlung von Versicherungsverträgen auch in Zweigen, die wir nicht selbst betreiben. Schließlich die Vermittlung von sonstigen Finanzdienstleistungen im nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zulässigen Rahmen.

2. Beitragszahlung

Versicherungsbeiträge werden in der Regel entsprechend der vereinbarten Periode gezahlt (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich). Die zwischen Ihnen und uns festgelegte Zahlungsperiode finden Sie in Ihrem Antrag und im Versicherungsschein.

Die vereinbarte Zahlungsperiode gibt an, wann der erste Beitrag fällig ist und in welchen regelmäßigen Abständen die Folgebeiträge fällig werden.

Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie diesen unverzüglich begleichen, also spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Wenn ein fester Zahlungstermin im Versicherungsschein angegeben ist, zahlen Sie zu diesem Termin.

Sie haben Ihre Zahlungsverpflichtung erfüllt, sobald Sie die Zahlung bewirkt haben. Beim Lastschriftverfahren tritt die Erfüllung ein, wenn wir Ihr Konto wirksam belastet haben. Wenn eine Abbuchung von dem angegebenen Konto nicht möglich ist, können Kosten für die Rücklastschrift anfallen. Diese können wir Ihnen in Rechnung stellen.

3. Abschluss und Beginn von Versicherungsverträgen

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Dies geschieht in der Regel durch Zugang des Versicherungsscheins oder einer Annahmebestätigung bei Ihnen. An Ihren Antrag sind Sie einen Monat lang gebunden.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Voraussetzung ist die rechtzeitige Zahlung des ersten Beitrags.

Details zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes finden Sie in den Versicherungsbedingungen des zugrunde liegenden Vertrags.

4. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen.
Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
  einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
Der Widerruf ist zu richten an:

Für Kunden der Provinzial Versicherung AG:
Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft
Ladungsfähige Anschrift: Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf
Ihren Widerruf richten Sie bitte an folgende, Ihren Vertrag verwaltende, Stelle:
Provinzial-Allee 1, 48159 Münster
service@provinzial.de

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:
Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft
Sophienblatt 33, 24114 Kiel
service@provinzial.de

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:
Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft
Kleiner Burstah 6–10, 20457 Hamburg
service@hamburger-feuerkasse.de

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist und haben Sie hierzu ausdrücklich zugestimmt, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der wie folgt ermittelt wird: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online ausüben.
Für Kunden der Provinzial Versicherung AG und der Provinzial Nord Brandkasse AG unter:
https://www.provinzial.de/widerruf
Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG unter:
www.hamburger-feuerkasse.de/widerruf
Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;

4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;

7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

10.
a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;

13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

5. Laufzeit und ordentliche Kündigung des Vertrags

Sie haben eine Versicherung für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen. Dieser Zeitraum ist im Antrag und Versicherungsschein angegeben. Eine Kündigung ist erstmals zum Ende dieses Zeitraums für Sie und für uns möglich.

Anschließend verlängert sich der Vertrag, wenn vereinbart, von Jahr zu Jahr. Ein Kündigungsrecht besteht dann für beide Vertragsparteien jeweils zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

Die Kündigungsfrist ist für beide Vertragsparteien gleich. Sie darf nicht weniger als einen und nicht mehr als drei Monate betragen.

Einzelheiten und besondere Kündigungsrechte sind in den Versicherungsbedingungen Ihres Vertrags festgelegt.

6. Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.

Sie können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag geltend machen
- entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes,
- oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir alternativ auch das Gericht des Ortes anrufen, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

7. Sprache

Wir schreiben und sprechen in deutscher Sprache.

8. Beschwerden und Streitigkeiten

Falls Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Unser Ziel ist es, eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Erzielen wir auf dem direkten Wege keine Einigung, haben Sie folgende Möglichkeiten:

a. Versicherungsombudsmann e. V.

Postanschrift: Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel. +49 800 369-6000
Fax +49 800 369-9000
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegungen. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

b. Versicherungsaufsicht

Sie können sich außerdem an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Postanschrift: Postfach 1253, 53002 Bonn
Hausanschrift: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Tel. +49 800 2100-500
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

c. Rechtsweg

Selbstverständlich können Sie auch den Rechtsweg einschlagen.
Der Versicherungsombudsmann ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle. Seine Aufgabe besteht darin, Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten beizulegen.

9. Hinweise zum Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen, der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Die aktuellen Datenschutzhinweise finden Sie in einem gesonderten Dateianhang.

Sie können sie auch jederzeit schriftlich von uns anfordern oder unserer Internetseite unter folgenden Links entnehmen:

Für Kunden der Provinzial Versicherung AG:
www.provinzial.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:
www.provinzial.de/datenschutz

Für Kunden der Lippische Landesbrandversicherung AG:
www.lippische.de/datenschutz

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:
www.hamburger-feuerkasse.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial Lebensversicherung AG:
www.provinzial-konzern.de/datenschutz

B. Vertragsgrundlagen

Für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung (AKB) – Stand 09.2024 und, sofern vereinbart:

- Besondere Bedingungen für das Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht bei Krädern, Pkw, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen) – Stand 09.2024
- Besondere Bedingungen für das Plus-Paket-Kasko bei Pkw und Campingfahrzeugen – Stand 09.2024
- Besondere Bedingungen Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden – Stand 09.2018
- Sonderbedingung zur Kfz-Haftpflichtversicherung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) – Stand 09.2022
- Besondere Bedingungen für den Autoschutzbrief von Nutzfahrzeugen – Stand 09.2024
- Sonderbedingung für den Transport gefährlicher Güter – Stand 09.2022

In den Versicherungsbedingungen finden Sie ausführliche Informationen zu allen für unser Vertragsverhältnis wichtigen Themen.

Sollte Sie noch mehr interessieren, nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf. Wir haben Zeit für Sie.

Allgemeine Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung (AKB)

Stand 09.2024

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrerschutzversicherung (A.5)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6)

Diese Versicherungen werden mit Ausnahme der Kfz-Umweltschadenversicherung als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen.

Inhaltsverzeichnis

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1. Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
A.1.1 Was ist versichert?
A.1.2 Wer ist versichert?
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
A.1.4 In welchen Ländern besteht der Versicherungsschutz?
A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.2. Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
A.2.1 Was ist versichert?
A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
A.2.3 Wer ist versichert?
A.2.4 In welchen Ländern besteht der Versicherungsschutz?
A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?
A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe
A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung
A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
A.2.9 Was ist nicht versichert?
A.2.10 Zusätzlicher Versicherungsschutz für Akkumulatoren von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), die aufgrund ihrer Antriebsart berechtigt sind, ein E im amtlichen Kennzeichen zu führen (Elektro-Pkw)
A.2.11 Verpflichtung Dritter bei Akkumulatoren

A.3. Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
A.3.1 Was ist versichert?
A.3.2 Wer ist versichert?
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
A.3.7 Fahrzeugschlüsselservice ab 50 km Entfernung
A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung
A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
A.3.10 Was ist nicht versichert?
A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen
A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.4. Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden
A.4.1 Was ist versichert?
A.4.2 Wer ist versichert?
A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
A.4.5 Leistung bei Invalidität
A.4.6 Krankenhaustagegeld
A.4.7 Leistung bei Todesfall
A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
A.4.9 Fälligkeit
A.4.10 Zahlung für eine mitversicherte Person
A.4.11 Was ist nicht versichert?

A.5. Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
A.5.1 Was ist versichert?
A.5.2 Wer ist versichert?

A.5.3 Versicherte Fahrzeuge
A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.5.5 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?
A.5.6 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person
A.5.7 Was ist nicht versichert?

A.6. Kfz-Umweltschadenversicherung – wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt schädigen
A.6.1 Was ist versichert?
A.6.2 Wer ist versichert?
A.6.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung
A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.6.5 Was ist nicht versichert?

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

B.1. Wann beginnt der Versicherungsschutz?
B.2. Vorläufiger Versicherungsschutz

C. Beitragszahlung

C.1. Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
C.2. Zahlung des Folgebeitrags
C.3. Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
C.4. Zahlungsperiode
C.5. Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
C.6. Beitrag bei kurzfristigen Verträgen
C.7. Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat

D. Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
D.1.1 Bei allen Versicherungsarten
D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung
D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

D.2. Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E. Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
E.1.1 Kfz-Haftpflicht-, Kasko und Kfz-Unfallversicherung, Autoschutzbrief, Fahrerschutzversicherung
E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief
E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung
E.1.7 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

E.2. Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1. Pflichten mitversicherter Personen
F.2. Ausübung der Rechte
F.3. Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1. Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
G.2. Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
G.3. Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
G.4. Kündigung einzelner Versicherungsarten
G.5. Zugang der Kündigung
G.6. Beitragsabrechnung nach Kündigung
G.7. Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
G.8. Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1. Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
H.2. Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
H.3. Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I. Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1. Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
I.2. Ersteinstufung
I.3. Jährliche Neueinstufung
I.4. Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
I.5. Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können
I.6. Übernahme eines Schadenverlaufs
I.7. Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
I.8. Auskünfte über den Schadenverlauf

J. Beitragsänderungen aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1. Beitragsänderung
J.2. Änderung der Tarifstruktur
J.3. Kündigungsrecht
J.4. Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

K. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1. Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
K.2. Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
K.3. Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
K.4. Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
K.5. Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

L. Gerichtsstände

L.1. Wenn Sie uns verklagen
L.2. Wenn wir Sie verklagen
L.3. Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

M. Bedingungsänderung

M.1. In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?
M.2. Wirksamkeitsvoraussetzungen

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheits-Rabatt-System

1 Pkw
2 Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads
3 Campingfahrzeuge
4 Taxen, Mietwagen, Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen), Lkw über 3,5 t, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse, Abschleppwagen, Stapler, Pferde-, Tauben- und Bootstransporter

Anhang 2: entfällt

Anhang 3: entfällt

Anhang 4: entfällt

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufsgruppe A
2 Berufsgruppe B
3 Berufsgruppe D
4 Berufsgruppe F
5 Tarifgruppen R und N

Anhang 6: Art oder Verwendung von Fahrzeugen (in alphabetischer Reihenfolge)

- Campingfahrzeuge und -anhänger
- Gewerblicher Güterverkehr
- Kraftomnibusse
- Krafträder
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger
- Leasingfahrzeuge
- Leichtkrafträder
- Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen)
- Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse
- Mietwagen
- Pkw
- Quads
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Selbstfahrervermietfahrzeuge
- Stapler
- Taxen
- Trikes
- Umzugsverkehr
- Wechselaufbauten
- Werkverkehr
- Zugmaschinen

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1. Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt
A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
a) Personen verletzt oder getötet werden,
b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),
und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. Beispiel das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche
A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unberechtigt sind.

Regulierungsvollmacht
A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen
A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)
A.1.1.6 Der Versicherungsschutz umfasst Schäden, die Sie, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder Ihre in der Ausbildung befindlichen Kinder (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), die außerhalb ihres Haushaltes wohnen, als Fahrer auf einer Auslandsreise verursachen.
Dies gilt für Unfälle mit einem vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug.
Der Versicherungsschutz gilt auch für Leichtkrafträder und Fahrzeuge, die in Deutschland ein Versicherungskennzeichen führen müssten.
Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 Satz 1 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
Dies gilt nur, wenn sich Ihre Haftpflichtversicherung auf privat genutzte zugelassene Pkw, Krafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge bezieht.
Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

A.1.2 Wer ist versichert?
Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):
- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,

- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- berechtigte Insassen (siehe A.4.2.4), soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw oder Campingfahrzeug zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung
A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen
A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU
A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (ehemals Grüne Karte)
A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz
A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten
A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis
Die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen / -aktivitäten, die nicht die obigen Voraussetzungen erfüllen und die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen, stellen eine Verletzung Ihrer Pflichten nach

D.1.2.2 bzw. D.1.2.3 dar.

Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs
A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen
A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen
- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers.
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen
A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung (z. B. mit einem Taxi oder Bus) dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person
A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen
A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche
A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie
A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos
A.1.5.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.2. Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug
A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Totalschaden, Zerstörung, Verlust oder Beschädigung infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände
A.2.1.2 Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 bis A.2.1.2.4 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Totalschaden, Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Werksseitig eingebaute Teile
A.2.1.2.1 Ohne Mehrbeitrag mitversichert sind alle Fahrzeug- und Zubehörteile, die werksseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werksseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden. Aufbauten und Ausstattungen (A.2.1.2.3) sowie Spezialaufbauten und -ausrüstungen (A.2.1.2.4) sind unabhängig davon nur unter den dort genannten Voraussetzungen mitversichert.

Sonstiges Zubehör
A.2.1.2.2 Eingeschlossen
a) ist auch Zubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss und diesen entspricht,
b) ist auch Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient, bis zu einem Wert von 100 Euro,
c) sind auch Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Anwendung von mechanischer Gewalt nicht möglich ist,
d) sind auch
   – ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
   – ein Dach- / Deichsel- / Heckträger,
   – eine abnehmbare Anhängerkupplung,
   – ein Hardtop,
   – eine Dachbox (auch Dachzeltbox),
   – Schneeketten,
   – Kindersitze,
   – herausnehmbare Sitze und Sitzbänke,
   – Ladekabel / mobile Ladestation von Elektrofahrzeugen,
   – Ladekarte von Elektrofahrzeugen,
   – Vorzelte bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern (auch sogenannte Sackmarkisen für die Kederschiene),
   – Planen und Gestelle für Planen (Spriegel),

   sofern sie fest am Fahrzeug angebaut sind oder unter Verschluss verwahrt werden.

Darüber hinaus sind auch Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit) bis 150 Euro versichert.

Aufbauten und Ausstattungen
A.2.1.2.3 Bei Lkw, Zugmaschinen und Anhängern / Aufliegern sind das Fahrgestell sowie die nachstehenden Aufbauten und Ausstattungen versichert, sofern sie im Antrag angegeben wurden:
– offener oder geschlossener Kasten
– Pritsche sowie Plane und Spriegel
– Tankaufbau
– Siloaufbau
– Isolieraufbau sowie Klimaaggregat
– Betonliefermischaufbau
– kippbare Ladefläche
– Ladegerät (z. B. Ladebordwand, Ladekran, Frontlader)
– Ausbringvorrichtungen (z. B. beim Güllefass)
– Absetz- / Abrollvorrichtung für austauschbare Ladungsträger

Bei Mähdreschern sind auch das Schneidwerk und der dafür vorgesehene nicht zulassungspflichtige Transportanhänger im unverbundenen Zustand mitversichert, sofern sie entweder unter Verschluss verwahrt werden oder gegen Entwendung gesichert sind. Zulassungspflichtige Transportanhänger sind eigenständig zu versichern. Bei landwirtschaftlichen Anhängern sind auch die Ausbringvorrichtungen, die nicht mit dem

Anhänger verbunden sind, versichert, sofern sie entweder unter Verschluss verwahrt werden oder gegen Entwendung gesichert sind.

Nachträglich angebaute, straßenverkehrsrechtlich zugelassene Fahrzeug- und Zubehörteile / Spezialaufbauten und -ausrüstungen
A.2.1.2.4 Für nachträglich eingebaute oder mit dem Fahrzeug dauerhaft verbundene Fahrzeug- und Zubehörteile sowie andere Spezialaufbauten / -ausrüstungen, soweit sie nicht unter A.2.1.2.2 oder A.2.1.2.3 fallen, ist die Entschädigung auf maximal 15.000 Euro pro Schadenfall beschränkt. Der über diesen Betrag hinausgehende Mehrwert ist abhängig vom Gesamtneuwert gegen Zuschlag versicherbar. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.
Bei Campingfahrzeugen, Wohnanhängern, Arbeitsmaschinen (auch landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen) und Sonderwagnissen sind nachträglich eingebaute oder mit dem Fahrzeug dauerhaft verbundene Fahrzeug- und Zubehörteile sowie andere Spezialaufbauten / -ausrüstungen, soweit sie nicht unter A.2.1.2.2 fallen, nur versichert, wenn sie im Antrag zum Gesamtneuwert mit angegeben wurden.

Nicht versicherbare Gegenstände
A.2.1.2.5 Nicht kaskoversicherbar sind Sachen, die nicht als reine Fahrzeug- und Zubehörteile anzusehen sind. Dies sind insbesondere Gegenstände, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des versicherten Fahrzeugs dienen. Hierzu gehören z. B.

- Bekleidung
- Ton- und Datenträger jeglicher Art, mobile Navigationssysteme und mobile Multimediageräte
- Mobiltelefone einschließlich deren Installation, Halterung und nicht fest eingebaute Freisprecheinrichtungen von Mobiltelefonen
- Ladestationen von Elektrofahrzeugen, die fest mit einem Gebäude oder Grundstück verbunden sind
- landwirtschaftliche Anbaugeräte (z. B. Pflug, Sämaschine, Egge)
- sonstige Anbaugeräte (z. B. Salzstreuer, Schneeschild, Kehrmaschine)

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
Versicherungsschutz besteht bei Totalschaden, Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion
A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion.
Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung
A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdrutsch, Erdsenkung, Erdbeben und Vulkanausbruch
A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdrutsch, Erdsenkung, Erdbeben oder Vulkanausbruch auf das Fahrzeug.

- Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

- Lawinen sind an Berghängen oder Hausdächern niedergehende Eis- oder Schneemassen.
- Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen (auch Schlammlawinen oder Murenabgang).
- Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- Erbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren
A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Glasbruch
A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.
Folgeschäden sind nicht versichert, ausgenommen die nachgewiesenen Kosten einer Innenreinigung des Fahrzeugs bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro und die Kosten für den Ersatz von Plaketten und Autobahnvignetten.

Kurzschlussschäden an der Verkabelung
A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden (u. a. Schäden durch Überspannung) an direkt angrenzenden stromführenden Bauteilen (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Steuergeräte) sind bis zu einem Betrag von 5.000 Euro mitversichert.
Folgeschäden darüber hinaus sind nicht versichert.

Tierbiss
A.2.2.1.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmaterial und Manschetten. Folgeschäden (u. a. Schäden durch Überspannung) sind bis zu einem Betrag von maximal 5.000 Euro mitversichert.

Verlust der Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub
A.2.2.1.8 Wir ersetzen die Kosten für den Austausch oder das Umcodieren der Tür- und Lenkradschlösser, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – nicht aus dem Fahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden. Gleiches gilt, wenn bei draht- oder schlüssellosen Zugangssystemen die Zugangsdaten durch Dritte widerrechtlich beschafft werden.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
Versicherungsschutz besteht bei Totalschaden, Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko
A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall
A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der

Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs oder im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. Dies gilt nicht bei ausschließlich privat genutzten Fahrzeugen.
- Verwindungsschäden.
- Tierbissschäden.

Mut- oder böswillige Handlungen
A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
Versichert sind auch Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware von einem unberechtigten Dritten (Hackerangriff) verursacht wurde, sowie Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriffes.

Transport auf einer Fähre oder einem Schiff
A.2.2.2.4 Versichert sind Schäden durch die Benutzung einer Fähre oder eines Schiffes bei folgenden Gefahren:
- Strandung, Kollision oder Untergang der Fähre oder des Schiffes,
- Wassereinbruch in die Fähre oder das Schiff,
- Überbordgehen infolge schweren Unwetters,
- Aufopferung auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie-grosse).

Außerdem ersetzen wir Beiträge der Havarie-grosse gemäß internationalem Seerecht bzw. anwendbarem Frachtrecht mit Ausnahme der auf das Frachtgut entfallenden Beiträge. In diesen Fällen wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung nicht abgezogen. Ihre Ansprüche aus dem Havarie-grosse-Verfahren gehen auf uns über, soweit sie nach A.2.5.1 oder A.2.5.3 entschädigt werden.

A.2.3 Wer ist versichert?
Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht der Versicherungsschutz?
Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?
Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Totalschaden, Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert
A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.3.1.

Kaufwertentschädigung / Neupreisentschädigung und „Umweltprämie" bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust
A.2.5.1.2a Wir zahlen bei Pkw und Campingfahrzeugen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und

Selbstfahrervermietfahrzeuge), die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, den Kaufwert des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 18 Monaten nach Zulassung des Fahrzeugs auf Sie tritt, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein oder die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung erreichen oder übersteigen 80 Prozent des Kaufwertes und
- das Fahrzeug ist bei Eintritt des Schadenereignisses nicht älter als acht Jahre (ab Erstzulassungsdatum).

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.5.1.2b Wir zahlen bei Pkw und Campingfahrzeugen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) den Neupreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 18 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs tritt eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein oder die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung erreichen oder übersteigen 80 Prozent des Neupreises und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Zusätzlich erstatten wir die nachgewiesenen Überführungskosten für ein Neufahrzeug bis zu einem Betrag von 750 Euro.

Haben Sie bei einem Pkw Anspruch auf den Neupreis, zahlen wir Ihnen zusätzlich eine „Umweltprämie“ von 2.000 Euro, wenn:

- das versicherte Fahrzeug über einen Verbrennungsmotor verfügt,
- Sie als Ersatzfahrzeug ein zulassungspflichtiges rein elektrisch betriebenes Fahrzeug erwerben und
- für dieses Ersatzfahrzeug eine Vollkasko bei uns abschließen.

A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufwert- / Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Gesamtentschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Dies gilt auch für die „Umweltprämie” beim Erwerb eines rein elektrisch betriebenen Ersatzfahrzeugs. Ein Anspruch auf Verzinsung der Entschädigung besteht in diesem Fall nach Ablauf von einem Monat ab Nachweis der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls
A.2.5.1.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust von Pkw, Taxen, Mietwagen, Campingfahrzeugen und Selbstfahrervermiet-Pkw / -Campingfahrzeugen infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um zehn Prozent. Wir verzichten auf den Abzug, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.
Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.10 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufwert?
A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Der Restwert wird auf dem überregionalen Markt unter Verwendung von Onlinebörsen ermittelt. Die Fahrzeugabholung erfolgt auf Kosten des Aufkäufers.

A.2.5.1.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Empfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.1.9 Kaufwert ist der rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert des Gebrauchtfahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie.

A.2.5.2 GAP-Versicherung bei Leasing- und kreditfinanzierten Fahrzeugen

A.2.5.2.1 Falls besonders vereinbart und sofern nicht anderweitig versichert, ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Leasing- oder kreditfinanzierten Fahrzeugs während der Laufzeit dieser Verträge die Differenz aus dem offen stehenden Leasing- bzw. Kreditrestbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Dies gilt nicht im Falle einer Abrechnung nach A.2.5.3.1.b) oder wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Akku geleast ist oder finanziert ist.

A.2.5.2.2 Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus der ab dem Zeitpunkt des Schadens ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadens fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasing-Verträge auf der Grundlage marktüblicher Fahrzeugwerte, Zinsen und Laufzeiten. Full-Service-Segmente wie z. B. Wartung, Verschleißreparaturen, Reifen usw. fallen nicht unter die GAP-Deckung. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die – anteilig für den Schadenmonat errechnete – vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt.

A.2.5.2.3 Der Kredit-Restbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Kreditraten und anteiliger Restrate. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

A.2.5.2.4 Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasing bzw. Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Fahrzeugwerte, Zinsen und Laufzeiten.

A.2.5.2.5 Soweit Sie die in A.2.5.2.1 beschriebene Differenz durch Verstöße gegen Abreden aus dem Leasing- bzw. Kreditvertrag (z. B. unzureichende Wartung des Fahrzeugs) vergrößert haben, wird diese Mehrforderung von der GAP-Versicherung nicht erstattet.
Sie sind verpflichtet, uns vor Ausgleich der Forderung des Leasing- bzw. Kreditgebers zu informieren und uns alle notwendigen Angaben zur Feststellung der Leistungshöhe zu machen. Alle erforderlichen Unterlagen sind uns auf Verlangen vorzulegen.

A.2.5.2.6 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder dem Leasing- bzw. Kreditgeber gegenüber aufgrund eines Vertrages leistungspflichtig ist oder Sie eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Wir sind bei einer Meldung zu diesem Vertrag zur Vorleistung verpflichtet.

A.2.5.3 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Hinweis zur Möglichkeit einer nachhaltigen Reparatur
Sofern Sie an einer nachhaltigen Reparatur Ihres Fahrzeugs (z. B. Reparatur statt Austausch) interessiert sind, nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf. Gemeinsam mit Ihnen würden wir dann prüfen, ob der Schaden für eine nachhaltige Reparatur in einer Partnerwerkstatt geeignet ist.

Reparatur
A.2.5.3.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:
   Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.3.1.b).
   Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs ersetzen wir nur bei Vorlage einer Rechnung (Ausnahme: Totalschäden).
b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:
   Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7).

Hinweis
Beachten Sie auch die Regelung zur Kaufwert- und Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2 a) und b).
A.2.5.3.2 Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) werden nur bei Nachweis ihres Entstehens durch Vorlage einer Rechnung übernommen.

Abschleppen / Bergen
A.2.5.3.3 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Bergen und / oder das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.3.1 die Obergrenze nach A.2.5.3.1 a) oder b) nicht überschritten werden.

Abzug neu für alt bei Akkumulatoren (Akkus)
A.2.5.3.4 Die Entschädigungsleistung für Akkus von Fahrzeugen mit (ganz oder teilweise) elektrischer Antriebsart richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir nehmen für jedes angefangene Betriebsjahr einen Abzug „neu für alt“ von zehn Prozent vom Kaufpreis vor.

A.2.5.4 Kaskoversicherung mit Werkstattbindung

Was leisten wir im Rahmen unserer Kaskoversicherung mit Werkstattbindung?
A.2.5.4.1 Wenn Sie unsere Kaskoversicherung mit Werkstattbindung abgeschlossen haben (bei Elektrofahrzeugen nicht möglich), gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist. Im Falle eines Kaskoschadens an Ihrem Pkw übernehmen wir die Auswahl der Reparaturwerkstatt.

Sie überlassen uns nicht die Auswahl der Reparaturwerkstatt
A.2.5.4.2 Wir übernehmen 85 Prozent der nach den Bestimmungen der Kaskoversicherung erstattungsfähigen Reparaturkosten wenn
- Sie vor Reparaturfreigabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird, oder
- das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten, sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird.

Sie lassen nicht reparieren
A.2.5.4.3 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, lassen wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen und ersetzen die nach den Bestimmungen der Kaskoversicherung erstattungsfähigen Reparaturkosten, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs in einer Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre. A.2.5.4.1 und A.2.5.4.2 gelten nicht.
Kommt es nachträglich noch zu einer Reparatur, stellt die von uns nach diesem Abschnitt berechnete Leistung die Höchstentschädigung dar.

A.2.5.5 Sachverständigenkosten
Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.6 Mehrwertsteuer
Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.7 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs
A.2.5.7.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform (z. B. E-Mail, Brief) abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstren-

gungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.7.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.7.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.7.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.
Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn
- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen, oder
- Ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben.
Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.
Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.5.8 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

A.2.5.9 Was wir nicht ersetzen, Vorschäden, Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen
A.2.5.9.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Betriebsmittel über 150 Euro (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten (mit Ausnahme der unter A.2.5.1.2b) genannten Überführungskosten), Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Vorschäden
A.2.5.9.2 Nicht reparierte oder nicht fachgerecht reparierte Vorschäden werden auf die Entschädigung angerechnet.

Rest- und Altteile
A.2.5.9.3 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.10 Selbstbeteiligung
Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Bei Bruchschäden an der Verglasung wird die Selbstbeteiligung nicht abgezogen, wenn das Glas ohne Austausch fachgerecht in einer von uns benannten Werkstatt repariert wird. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir

innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis
Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.6.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung nach A.2.5.2 angewandt werden.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn
- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform (z. B. E-Mail, Brief) abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück.
Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel den Schaden herbeigeführt oder die Entwendung des Fahrzeugs oder seine Teile und Zubehörteile grob fahrlässig ermöglicht, sind wir berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Ist der Fahrer ein Verwandter 1. Grades oder lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie
- die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und genehmigte / nicht genehmigte Rennen
A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten und Motorsportveran-

staltungen oder -aktivitäten einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).
Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten unter anderem auch:

- ehemalige Motorsport-Rennstrecken
- Flugplätze
- Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden
- Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter
- Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z. B. sogenannte „Städtekurse“).

Versicherungsschutz besteht jedoch für anerkannte Fahrsicherheitstrainings (z. B. vom deutschen Verkehrssicherheitsrat anerkannte Trainings wie ADAC, DEKRA).

Reifenschäden
A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht in der Teilkasko für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie
A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos
A.2.9.6 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.2.10 Zusätzlicher Versicherungsschutz für Akkumulatoren von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), die aufgrund ihrer Antriebsart berechtigt sind, ein E im amtlichen Kennzeichen zu führen (Elektro-Pkw)

Was ist ein Akkumulator?
A.2.10.1 Ein Akkumulator (Akku) ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

Welche Ereignisse sind in der Teilkasko zusätzlich zu A.2.2.1 versichert?
A.2.10.2 Versichert sind auch Überspannungsschäden durch einen Blitzschlag, der nur mittelbar auf das Fahrzeug einwirkt (z. B. Blitzschlag in ein Gebäude wird durch Ladekabel übertragen).

Welche Ereignisse sind in der Vollkasko zusätzlich zu A.2.2.2 versichert?
A.2.10.3 Der Akku ist gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen der Akku ausgesetzt ist (All-Risk).

Was zahlen wir bei Elektro-Pkw im Schadenfall zusätzlich?
A.2.10.4 Bei Elektro Pkw ersetzen wir zusätzlich die folgenden Kosten im Schadenfall.

Diagnostik von Akkumulatoren (Akkus)
A.2.10.4.1 Im Falle der Beschädigung des Akkus übernehmen wir die tatsächlichen Kosten für die Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung sowie die dazugehörigen Abschlepp- und Transportkosten zur nächstgele-

genen Akku-Teststation, wenn die Beauftragung hierfür durch uns erfolgt ist oder wir der Beauftragung zugestimmt haben. Die Gesamtentschädigung für diese Leistung ist auf den Betrag von 1.500 Euro begrenzt.

Entsorgung von Akkumulatoren (Akkus)
A.2.10.4.2 Wir zahlen ergänzend zu A.2.5.1.1 die erforderliche Kosten, die bei der Entsorgung des Akkus entstehen, wenn

- ein Totalschaden oder eine Zerstörung des Akkus eingetreten und
- kein Restwert zu erzielen ist.

Der Ersatz dieser Kosten ist auf 2.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

Fahrzeugunterstellung / Lagerung bei Entzündungsgefahr
A.2.10.4.3 Bei Entzündungsgefahr des Pkw übernehmen wir tatsächlich angefallene Kosten für die Fahrzeugabstellung, wenn

- die Fahrzeugabstellung erforderlich ist, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gebäude zu vermeiden und
- wenn die vorgeschriebenen Mindestabstände dabei eingehalten werden.

Diese Leistung übernehmen wir für maximal zehn Tage. Alternativ übernehmen wir, wenn erforderlich, tatsächlich angefallene Kosten für die Lagerung in einem Wassercontainer oder einem vergleichbaren Behältnis.
Der Ersatz dieser Leistung ist auf 2.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

Kurzschluss- und Tierbissfolgeschäden
A.2.10.4.4 Bei Kurzschluss und Tierbiss nach A.2.2.1.6 und A.2.2.1.7 sind abweichend davon die Folgeschäden im Rahmen dieser Zusatzdeckung für Elektro Pkw auf 25.000 Euro begrenzt.

Abzug neu für alt bei Akkumulatoren (Akkus)
A.2.10.4.5 Die Entschädigungsleistung für den Pkw-Akku richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir nehmen für jedes angefangene Betriebsjahr einen Abzug „neu für alt“ von zehn Prozent vom Kaufpreis vor (siehe auch A.2.5.3.4).

Was ist nicht versichert?
A.2.10.5 Die in A.2.9 genannten Fälle sind nicht versichert. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für:

Schäden durch Verschleiß / Abnutzung
A.2.10.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Leistungsminderung bei ordnungsgemäßem Gebrauch).

Konstruktions- und Materialfehler
A.2.10.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Konstruktions- und Materialfehler des Herstellers.

Chemische Reaktionen
A.2.10.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Akkumulatoren, welche durch chemische Reaktionen ausgelöst werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Kaskoversicherung unter A.2.

A.2.11 Verpflichtung Dritter bei Akkumulatoren

Verpflichtung Dritter
A.2.11.1 Soweit im Schadenfall nach A.2.2 oder A.2.10 ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Leistungen unseren Verpflichtungen vor.

A.2.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Leistung verpflichtet.

A.3. Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?
Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?
Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen versichert.
Bei sonstigen Reisen (ohne das versicherte Fahrzeug) besteht der Versicherungsschutz für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten / Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.
Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Versichert ist zudem ein Selbstfahrervermietfahrzeug, welches Sie im Ausland anstelle des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs vorübergehend benutzen.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Sie und die mitversicherten Personen haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
Können Sie oder das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft
A.3.5.1 Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, ist der Höchstbetrag für diese Leistung einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro begrenzt.

Abschleppen des Fahrzeugs
A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird das Abschleppen des Fahrzeugs nicht durch uns organisiert, ist der Höchstbetrag für diese Leistung auf 150 Euro begrenzt. Die für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten werden auf diese Leistung angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs
A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.
Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird das Bergen des Fahrzeugs nicht durch uns organisiert, ist der Höchstbetrag für diese Leistung auf 250 Euro begrenzt. Die für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten werden auf diese Leistung angerechnet.

Hilfeleistung nach Falschbetankung
A.3.5.4 Ist das Fahrzeug falsch betankt worden, organisieren wir – zusätzlich zu dem möglichen Abschleppen nach A.3.5.2 – für Sie das Abpumpen des falschen Treibstoffes und die Reinigung der betroffenen Bauteile. Die hierfür entstehenden Kosten übernehmen wir bis zu einem Betrag von höchstens 350 Euro. Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Folgeschäden durch das Falschbetanken (z. B. Schäden am Motor, der Kraftstoffein-

spritzanlage, den Treibstoffleitungen oder den Filtern) und der Treibstoffverlust sind nicht versichert.

Kurzfristige Mobilität
A.3.5.5 Für die Zeit, in der das Fahrzeug noch nicht wieder fahrbereit ist, allerdings maximal für die drei auf die Panne oder den Unfall folgenden Tage, übernehmen wir nachgewiesene Mobilitätskosten (z. B. Taxi, Bus, Bahn, Car-Sharing) bis zu einer Höhe von insgesamt 50 Euro.
Bei Inanspruchnahme dieser Leistung entfällt die Leistung Ersatzfahrzeug nach A.3.6.3.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?
A.3.5.6 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden und eine Falschbetankung zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt
A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse

jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Übernachtung
A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Ersatzfahrzeug nach A.3.6.3 oder Pick-up-Service nach A.3.6.5 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 Euro je Übernachtung und Person.

Ersatzfahrzeug
A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten eines Selbstfahrervermietfahrzeugs, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht oder bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs, maximal für sieben Tage und insgesamt höchstens bis zu 500 Euro im In- und Ausland.
Bei Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs übernehmen wir die Kosten auch bei einer Entfernung von weniger als 50 km (Luftlinie) zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers.

Fahrzeugunterstellung
A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Pick-up-Service (bis maximal 80 km Luftlinie)
A.3.6.5 Wir vermitteln und bezahlen eine Transportmöglichkeit, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen, wenn

- das Fahrzeug an einem Schadenort in Deutschland, der maximal 80 km von Ihrem Wohnsitz entfernt ist, am Schadentag oder darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs aufgewandt werden muss, übersteigen.

Bei Inanspruchnahme dieses Service entfallen die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt gemäß A.3.6.1 und Ersatzfahrzeug gemäß A.3.6.3.

Fahrzeugtransport
A.3.6.6 Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem inländischen Schadenort oder in dessen Nähe am Schadentag oder darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

A.3.7 Fahrzeugschlüsselservice ab 50 km Entfernung

Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km (Luftlinie) von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport
A.3.8.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist.
Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 Euro pro Person.

Kosten für Krankenbesuch
A.3.8.2 Halten Sie oder eine mitversicherte Person sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus auf, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 500 Euro.

Rückholung von Kindern
A.3.8.3 Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder

- der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse

jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Fahrzeugabholung
A.3.8.4 Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 Euro pro Person.

Heimtransport von Haustieren
A.3.8.5 Können mitgeführte Haustiere infolge Erkrankung oder Tod des Fahrers nicht mehr versorgt werden, organisieren wir für Sie den Heimtransport der Tiere und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten.

Reiserückrufservice
A.3.8.6 Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

Benachrichtigungsservice
A.3.8.7 Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise in eine schwierige Notlage (z. B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahestehende Personen und übernehmen die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

Was versteht man unter einer Reise?
A.3.8.8 Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie oder der ständige Nutzer behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.9.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand
A.3.9.1a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung
A.3.9.1b Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung übernehmen wir unabhängig von der Entfernung zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers.

A.3.9.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung
A.3.9.2a Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug

- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und

- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung
A.3.9.2b Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung übernehmen wir unabhängig von der Entfernung zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers.

A.3.9.3 Service und Kostenübernahme bei Verlust von Reisedokumenten und Zahlungsmitteln

Ersatz von Reisedokumenten
A.3.9.3a Verlieren Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland ein für diese Reise benötigtes Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln
A.3.9.3b Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zur Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 Euro in Anspruch nehmen.

A.3.9.4 Service und Kostenübernahme bei Krankheit, Tod und in Notlagen

Vermittlung ärztlicher Betreuung
A.3.9.4a Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Weiterhin stellen wir, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand
A.3.9.4b Sind Sie oder eine mitversicherte Person auf verschreibungspflichtige Arzneimittel dringend angewiesen, organisieren wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für Sie die Zusendung. Voraussetzung ist, dass diese – oder ein Ersatzpräparat – an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind. Wir tragen die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich Abholung und Verzollung der Medikamente, sofern keine Einfuhrbeschränkungen bestehen.

Im Todesfall
A.3.9.4c Im Falle des Todes einer versicherten Person organisieren wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- die Bestattung im Ausland oder
- die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen die Kosten, höchstens jedoch die notwendigen Kosten einer Überführung.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch
A.3.9.4d Ist Ihnen oder einer mitversicherten Person die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro.

Weitere Hilfeleistung
A.3.9.4e Wir veranlassen Maßnahmen und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu 250 Euro, wenn

- Sie oder eine mitversicherte Person in eine besondere Notlage geraten, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist und

- zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9.5 Telefonkosten für Auslandsgespräche mit dem Versicherer
Für Telefongespräche, die Sie oder eine mitversicherte Person anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 25 Euro.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und genehmigte / nicht genehmigte Rennen
A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei an behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten und Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).
Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten unter anderem auch:

- ehemalige Motorsport-Rennstrecken
- Flugplätze
- Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden
- Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter
- Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z. B. sogenannte „Städtekurse“).

Versicherungsschutz besteht jedoch für anerkannte Fahrsicherheitstrainings (z. B. vom deutschen Verkehrssicherheitsrat anerkannte Trainings wie ADAC, DEKRA).

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie
A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos
A.3.10.5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen
Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das

Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.12 Verpflichtung Dritter
A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Leistung verpflichtet.

A.3.12.3 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen aus diesem Vertrag weitere Ansprüche gegenüber Dritten, haben Sie insgesamt keinen Anspruch auf eine den Gesamtschaden übersteigende Entschädigung.

A.4. Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs
A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbunden Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff
A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch
- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff
A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung
- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem
Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Familienversicherung
Die Familienversicherung kann für privat genutzte Pkw, Campingfahrzeuge und Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen) abgeschlossen werden.
Mit den im Versicherungsschein genannten Summen sind mit der Kraftfahrtunfall-Familienversicherung die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Sie, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder Ihre in der Ausbildung befindlichen Kinder (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), die außerhalb Ihres Haushaltes wohnen, sind auch als Fahrer oder Insassen eines anderen Pkw, Campingfahrzeugs, Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen) oder vorübergehend angemieteten oder geliehenen Pkw, Campingfahrzeugs oder Lkw bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse versichert.

A.4.2.3 Platzsystem
Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechtigte Insassen als Plätze im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versiche-

rungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?
Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität
A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.
Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt
- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.
Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn
- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität
A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall
- eingetreten und
- innerhalb von 15 Monaten von einem Arzt in Textform (z. B. E-Mail, Brief) festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität
A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen.
Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.
Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.
Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr
A.4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.7), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung
A.4.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung. Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind
- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung
A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich
- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,

- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4)

Gliedertaxe
A.4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit eines der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe
A.4.5.2.4 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.
Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität
A.4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen. Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane
A.4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person
A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:
- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Krankenhaustagegeld

Voraussetzung für die Leistung
A.4.6.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Rehabilitationsmaßnahmen

(mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe und Dauer der Leistung
A.4.6.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für drei Jahre vom Tag des Unfalls an gerechnet. Ab dem vierten Tag des Krankenhausaufenthaltes zahlen wir das Krankenhaustagegeld in doppelter Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Leistung bei ambulanten Operationen
A.4.6.3 Abweichend von Ziffer A.4.6.1 und A.4.6.2 zahlen wir bei ambulanten Operationen an Stelle von vollstationären Krankenhausaufenthalten einmalig je Unfallereignis einen Betrag in Höhe von 150 Euro.

A.4.7 Leistung bei Todesfall

Voraussetzungen für die Leistung
A.4.7.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.
Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung
A.4.7.2 Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen
A.4.8.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung
A.4.8.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.4.8.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich
- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

A.4.8.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.9 Fälligkeit
Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht
A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.
Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir
- bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen
A.4.9.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse
A.4.9.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrades
A.4.9.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.
Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.
Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.
- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

A.4.10 Zahlung für eine mitversicherte Person
Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Straftat
A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit
A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht wurden, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Kfz-Unfallversicherung fällt. Versicherungsschutz besteht auch, wenn das Unfallereignis durch einen Herzinfarkt oder Schlaganfall ausgelöst worden ist. Die gesundheitlichen Folgen des Herzinfarkts oder Schlaganfalls sind jedoch nicht versichert.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und genehmigte / nicht genehmigte Rennen
A.4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten und Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.
Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).
Als Motorsport-Rennstrecken gelten in diesem Sinne unter anderem auch:
- ehemalige Motorsport-Rennstrecken
- Flugplätze
- Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden
- Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter

- Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z. B. sogenannte „Städtekurse“)

Versicherungsschutz besteht jedoch für anerkannte Fahrsicherheitstrainings (z. B. vom deutschen Verkehrssicherheitsrat anerkannte Trainings wie ADAC, DEKRA).

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie
A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen
A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen
A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen
A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche
A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Embargos
A.4.11.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.5. Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutzversicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

A.5.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass dieser durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.
Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs.
Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.5.3 Versicherte Fahrzeuge

Die Fahrerschutzversicherung können Sie nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw, Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen) oder Campingfahrzeuge abschließen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.5 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen
A.5.5.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.
Wir zahlen kein Schmerzensgeld und keine Rechtsanwaltskosten.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter
A.5.5.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben. Dies gilt auch für auf den Rentenversicherungsträger übergehende Beitragsansprüche.
Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform (z. B. E-Mail, Brief) geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis
Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht vorleisten und erst leisten, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegen Dritte bestehen.
Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir dieser Vereinbarung zugestimmt haben.
Die Vorleistungspflicht erstreckt sich nicht auf etwaige Leistungen, die kraft Gesetzes auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Institutionen übergegangen sind.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?
A.5.5.3 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf 15 Mio. Euro. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.5.6 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung
A.5.6.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.
Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir inner-

halb von zwei Wochen.
Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Zahlung für eine mitversicherte Person
A.5.6.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit
A.5.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht wurden, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Fahrerschutzversicherung fällt.
Versicherungsschutz besteht auch, wenn das Unfallereignis durch einen Herzinfarkt oder Schlaganfall ausgelöst worden ist. Die gesundheitlichen Folgen des Herzinfarkts oder Schlaganfalls sind jedoch nicht versichert.

Vertragliche Ansprüche
A.5.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Straftat
A.5.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktionen
A.5.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe
A.5.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 Prozent) verursacht.

Ansprüche Dritter
A.5.7.6 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und genehmigte / nicht genehmigte Rennen
A.5.7.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten und Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.
Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).
Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten unter anderem auch:

- ehemalige Motorsport-Rennstrecken
- Flugplätze
- Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden
- Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter
- Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z. B. sogenannte „Städtekurse“).

Versicherungsschutz besteht jedoch für anerkannte Fahrsicherheitstrainings (z. B. vom deutschen Verkehrssicherheitsrat anerkannte Trainings wie ADAC, DEKRA).

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
A.5.7.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie
A.5.7.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos
A.5.7.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.6. Kfz-Umweltschadenversicherung – wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt schädigen

Der folgende Versicherungsschutz besteht in Verbindung mit einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.6.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt
A.6.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.
Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis
Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche
A.6.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.6.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht
A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?
Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

A.6.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung
Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Mio. Euro je Schadenfall. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadener-

eignis. Die Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse ist auf 10 Mio. Euro begrenzt.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich
Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht im Anwendungsbereich des USchadG in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz
A.6.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden
A.6.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden
A.6.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Substraten aus Biogasanlagen, Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen
A.6.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche
A.6.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Embargos
A.6.5.6 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Schäden durch Kernenergie
A.6.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten
A.6.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis
Die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen / -aktivitäten, die nicht die obigen Voraussetzungen erfüllen und die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen, stellen eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.2.2 bzw. D.1.2.3 dar.

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2. Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung
B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko- und Kfz-Unfallversicherung, Autoschutzbrief, Fahrerschutzversicherung
B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Unfallversicherung sowie beim Autoschutzbrief und der Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz
B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes
B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn
- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf
B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz
B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C. Beitragszahlung

C.1. Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung
C.1.1 Unser Anspruch auf den ersten oder einmaligen Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes, frühestens jedoch mit Zugang des Versicherungsscheins. Ihre Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins (Widerrufsfrist) oder – sofern ein fester Zahlungstermin vereinbart ist – zu diesem im Versicherungsschein genannten Termin erfolgt bzw. bis zu diesem Zeitpunkt von Ihrem Konto abgebucht werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Nicht rechtzeitige Zahlung
C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrages.
Entsprechendes gilt, wenn der erste oder einmalige Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll und dieser aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgebucht werden kann oder wenn einer berechtigten Einziehung widersprochen wird.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt bei einem Zeitraum vom Beginn des Vertrags bis zu unserem Rücktritt

von bis zu einem Monat	bis 15 %
von bis zu zwei Monaten	bis 25 %
von bis zu drei Monaten	bis 30 %
über drei Monate	bis 40 %

des Jahresbeitrags.

C.2. Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung
C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung
C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugsschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3. Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4. Zahlungsperiode

Zahlungsperioden
C.4.1 Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Der Beitrag hierfür ist im Voraus zu entrichten. Sie können den Beitrag auch im Rahmen einer monatlichen Zahlungsperiode zahlen. In diesem Fall gilt jedoch die vierteljährliche Zahlungsperiode als vereinbart. Wir geben die Zahlungsperiode in Ihrem Versicherungsschein an. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

C.4.2 Für Fahrzeuge, die ein Saisonkennzeichen führen, kann als Zahlungsperiode (siehe C.4.1) nur ein Jahr vereinbart werden. Sie können den Beitrag auch im Rahmen einer monatlichen Zahlungsperiode zahlen. In diesem Fall gilt jedoch die jährliche Zahlungsperiode als vereinbart.

Monatliche Zahlung
C.4.3.1 Eine monatliche Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens (vergleiche C.7) von Ihrem Konto abzubuchen.

C.4.3.2 Geraten Sie einmalig mit einer monatlichen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, den noch ausstehenden Betrag für die vierteljährliche Zahlungsperiode (bei Saisonkennzeichen jährliche Zahlungsperiode) von Ihnen zu verlangen. Ferner können wir für die Zukunft verlangen, dass die Zahlung der Beiträge nur im Rahmen der vierteljährlichen Zahlungsperiode (bei Saisonkennzeichen jährliche Zahlungsperiode) erfolgen soll.

Mindestbeitrag
C.4.4 Der Beitrag für die halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperiode muss mindestens 15 Euro betragen.

Ausfuhrkennzeichen
C.4.5 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, müssen Sie den Beitrag sofort bei Vertragsschluss bezahlen.

Autoschutzbrief
C.4.6 Soweit Sie im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung den Autoschutzbrief vereinbart haben, wird der Beitrag für den Autoschutzbrief unter der Kfz-Haftpflichtversicherung gesondert ausgewiesen.

C.5. Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.6. Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

Kurztarif
C.6.1 Wird bei Abschluss des Vertrages von vornherein eine Vertragsdauer von weniger als zwölf Monaten vereinbart, berechnen wir, wenn nicht etwas anders bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

Bis zu 1 Monat	15 %
Bis zu 2 Monaten	25 %
Bis zu 3 Monaten	30 %
Bis zu 4 Monaten	40 %
Bis zu 5 Monaten	50 %
Bis zu 6 Monaten	60 %
Bis zu 7 Monaten	70 %
Bis zu 8 Monaten	75 %
Bis zu 9 Monaten	80 %
Bis zu 10 Monaten	90 %
Über 10 Monaten	100 %

des Jahresbeitrags.
Diesen Betrag müssen Sie als Einmalbeitrag bezahlen.

Unterjähriger Vertragsbeginn
C.6.2 Die Berechnung nach C.6.1 gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil der Vertrag nicht am 01.01. eines Kalenderjahres beginnt. In diesem Fall berechnen wir den Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes.

Saisonkennzeichen
C.6.3 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.

Kurzzeitkennzeichen
C.6.4 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von sechs Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes
C.6.5 Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.6.1.

Kurzfristige Kaskoversicherung
C.6.6 Schließen Sie für einen Zeitraum, der von vornherein weniger als ein Jahr beträgt, eine Vollkaskoversicherung in den Vertrag ein, wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion festgelegt.

Mindestbeitrag
C.6.7 Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 75 Euro.

C.7. Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.
Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

D. Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck
D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs – Anhang 6).

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer
D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis
D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen
D.1.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel
D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis
Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.10.1, A.4.11.2, A.5.7.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen
D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen und den dazugehöri-

gen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Hinweis
In der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung sind gemäß A.2.9.2, A.3.10.2, A.4.11.3 und A.5.7.7 jegliche Rennen und Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten
D.1.2.3 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Test und Demonstrationen gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für den Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach der Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzte besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für eine Fahrt gebrauchen lassen.

Hinweis
Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten sind unter den Voraussetzungen gemäß A.1.5.2 und A.6.5.8 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. In der, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung sind gemäß A.2.9.2, A.3.10.2, A.4.11.3 und A.5.7.7 jegliche Rennen und Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Gurtpflicht
D.1.3.1 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2. Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung
D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung
D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E. Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Kfz-Haftpflicht-, Kasko und Kfz-Unfallversicherung, Autoschutzbrief, Fahrerschutzversicherung

Anzeigepflicht
E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kraftfahrtversicherung.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht
E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig in Textform (z. B. E-Mail, Brief) beantworten. Wir können verlangen, dass Sie in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht
E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen
E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden
E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen
E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid, Kostenbescheide von Behörden), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf
E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs
E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Brief) anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, unsere Schadenanzeige vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und uns in Textform (z. B. E-Mail, Brief) zu übermitteln.

Einholen unserer Weisung
E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei
E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brandschaden oder ein Kollisionsschaden mit Tieren den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung
E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht
E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden
E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Das gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung
E.1.5.2 Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung
E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität
E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.3.

E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Medizinische Versorgung
E.1.6.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung
E.1.6.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte
E.1.6.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte
E.1.6.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.7 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten
E.1.7.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadensgesetz führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.7.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
- die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.7.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.7.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.7.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.7.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2. Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung
E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung:
Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Brief) auf diese Rechtsfolgen hingewiesen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung
E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4
- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung
E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten
E.2.6 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach
- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

oder verletzen Sie in der Kfz-Umweltschadenversicherung Ihre Pflichten nach
- E.1.7.2 (Informationspflichten),
- E.1.7.5 (fristgerechter Widerspruch) oder
- E.1.7.6 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen
F.1. Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte
F.2. Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Dies gilt nicht für Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen
F.3. Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.
Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:
Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1. Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer
G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.
Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das nächste Versicherungsjahr beginnt am 01.01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Automatische Verlängerung
G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr
G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2. Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres
G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis
G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder

wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst mit Kenntnis.
Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung
G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.
In der Kaskoversicherung können Sie anstelle einer Kündigung verlangen, dass der Vertrag mit einer anderen tarifgemäßen Deckungsform weitergeführt wird.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems oder der Tarifstruktur
G.2.9 Ändern wir unser Schadenfreiheitsrabatt-System oder unsere Tarifstruktur nach J.2, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung
G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3. Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf
G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis
G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags
G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs
G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D. verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4. Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflichtversicherung inklusive Kfz-Umweltschadenversicherung, die Kaskoversicherung, der Autoschutzbrief, die Kfz-Unfallversicherung und die Fahrerschutzversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbrief-, Kfz-Umweltschaden- und Fahrerschutzversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, die Kfz-Umweltschaden- oder Fahrerschutzversicherung gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.5. Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6. Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7. Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber
G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung, den Autoschutzbrief, die Fahrerschutzversicherung sowie den Rabattschutz.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung
G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags
G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung
G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8. Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1. Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung
H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger und Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung
H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.
Die Ruheversicherung umfasst
- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand,
- die personenbezogenen Leistungen des Autoschutzbriefes
- und die Kfz-Umweltschadenversicherung.

Beitragspflichtige Ruheversicherung
H.1.5 Besteht für Ihr Fahrzeug keine Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung, so kann eine beitragspflichtige Ruheversicherung im Rahmen dieser Bestimmungen abgeschlossen werden. Mit Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung ist gleichzeitig eine beitragsfreie Kfz-Umweltschadenversicherung vereinbart.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung
H.1.6 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug
- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 – ohne Beschränkung in der Kfz-Haftpflichtversicherung – leistungsfrei.

Wiederanmeldung
H.1.7 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrages und der Ruheversicherung
H.1.8 Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung endet 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.9 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrages aufzufordern. Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2. Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.6.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks Versicherungsschutz, wenn
- diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3. Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung
H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung sowie aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten

Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?
H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs ohne Beschränkung auf Zulassungsbezirke.

I. Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1. Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1. Dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen führen und für amtlich abgestempelte rote Kennzeichen.

I.2. Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0
Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 oder einer Einstufung nach I.2.2, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Ersteinstufung in SF-Klasse 1/2
Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen), ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Quad, Trike oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird der Vertrag in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

a) auf Sie bereits ein obiges Fahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder
b) auf ein Elternteil von Ihnen, Ihren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein obiges Fahrzeug zugelassen ist,
   - das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist und
   - Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, oder
c) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind, oder von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I.2.4 gleichgestellt sein.
Ist für Sie bereits ein obiges Fahrzeug zugelassen, gilt nur die unter a) genannte Regelung.
Erreichen Sie die unter c) genannte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Vertrages, stellen wir auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf den Vertrag so, als ob Sie zu diesem Zeitpunkt den Vertrag abgeschlossen hätten.
Zum Nachweis der Fahrerlaubnis bzw. der Prüfbescheinigung legen Sie das Original vor und reichen uns auf Anforderung eine Fotokopie ein.
Diese Sondereinstufung gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem

Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3. Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen
Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt und für diese Zeit durchgehend Versicherungsschutz bestand.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit Klasse M, 0, SF 1/2 und ab SF 1
Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der Klasse SF 1/2, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.
Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in Klasse 0, SF 1/2 oder SF 1 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von	Klasse 0	nach	SF-Klasse 1/2
von	SF-Klasse 1/2	nach	SF-Klasse 1
ab	SF-Klasse 1	in die nächst bessere SF-Klasse	

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Die Rückstufung erfolgt nach den zu Ihrem Vertrag zum Neueinstufungstermin gültigen Bedingungen.

I.4. Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf
I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:

- aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
- wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.

b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
d) Wir leisten Entschädigungen in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
   - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
   - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf
I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5. Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

I.5.1 Erstattung der Entschädigungsleistung
Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 Euro beträgt.
Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflicht- bzw. Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.5.2 Rabattschutz
I.5.2.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht und / oder Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie Rabattschutz vereinbaren. Fällt während der Laufzeit des Rabattschutzes ein rabattbelastender Schaden an, erfolgt bei der nächsten Neueinstufung keine Rückstufung. Der Vertrag bleibt für den ersten Schaden je Kalenderjahr in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse.
Für weitere Schäden erfolgt die Rückstufung gemäß I.3.5.

I.5.2.2 Sie können Rabattschutz vereinbaren, wenn
a) das versicherte Fahrzeug ein Pkw oder Campingfahrzeug ist und
b) Ihre Kfz-Haftpflicht- und / oder Ihre Vollkaskoversicherung zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Rabattschutzes mindestens in die dafür festgelegte Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist.

I.5.2.3 Sie sind berechtigt, den Rabattschutz mit Frist von einem Monat zum 1. Januar eines Jahres zu kündigen.

I.5.2.4 Mit Kündigung der Kfz-Haftpflicht- und / oder Vollkaskoversicherung endet mit dem jeweiligen Vertragsablauf auch der Rabattschutz.

I.5.2.5 Nach Beendigung des Rabattschutzes behalten Sie für den Vertrag bei uns weiterhin die Schadenfreiheitsklasse, die Sie unter Berücksichtigung des Rabattschutzes erhalten haben.

I.5.2.6 Wird der Schadenverlauf einem Nachversicherer bei Beendigung des Versicherungsvertrages oder aus anderen Gründen bestätigt, werden wir dem Nachversicherer auf dessen Anfrage den Schadenfreiheitsrabattstatus übermitteln, der sich ohne den Rabattschutz ergeben hätte.

I.6. Übernahme eines Schadenverlaufs

Die Übernahme bezieht sich auf den Schadenverlauf. Sondereinstufungen, die sich zum Beispiel durch den Rabattschutz ergeben, bleiben unberücksichtigt.

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel
I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch
I.6.1.2a Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.2b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person
I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel
I.6.1.4 Sie sind von einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nachgewiesen wird.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe
I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe
   Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen), landwirtschaftliche Zugmaschinen, Kranken- und Leichenwagen
b) Mittlere Fahrzeuggruppe
   Taxen, Mietwagen, Lkw über 3,5 t und Zugmaschinen im Werkverkehr, Pferde-, Tauben- und Bootstransporter
c) Obere Fahrzeuggruppe
   Lkw über 3,5 t und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- Von einem Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen) auf einen Lkw über 3,5 t oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW, wenn beide Fahrzeuge in der gleichen Verkehrsart (Werk- oder gewerblicher Güterverkehr) versichert sind.
- Von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

- Von einem Stapler nur auf ein gleichartiges Fahrzeug.

Unterschiedliche Rabattstaffeln
I.6.2.2 Gelten zum bisherigen und zum neuen Fahrzeug oder aufgrund einer geänderten Verwendung unterschiedliche Rabattstaffeln, wird die Schadenfreiheitsklasse der Staffel des neuen Fahrzeugs bzw. der neuen Verwendung angerechnet, die den schadenfreien Jahren des bisherigen Schadenverlaufs entspricht.
Schäden, die sich bei Übernahme des Schadenverlaufs noch nicht ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung nach der Staffel des neu versicherten Fahrzeugs bzw. der neuen Verwendung.

Zusätzliche Regelung für einen Rabatttausch
I.6.2.3 Versichern Sie ein zusätzliches Fahrzeug, berücksichtigen wir auf Antrag den Schadenverlauf eines für Sie bereits versicherten Fahrzeugs.

I.6.2.4 Wird ein Vertrag beendet, weil das Fahrzeug ausgeschieden ist oder die Vollkasko für das Fahrzeug aufgegeben wurde, übernehmen wir auf Antrag den Schadenverlauf für ein für Sie bereits versichertes Fahrzeug. Schäden aus dem beendeten Vertrag, die noch zu keiner Rückstufung geführt haben und Unterbrechungen gemäß I.6.3, wirken sich auf den übernommenen Schadenverlauf zu den Bedingungen des bereits versicherten Fahrzeugs aus.
Den Schadenverlauf des bereits versicherten Fahrzeugs behandeln wir wie den Schadenverlauf eines zum Zeitpunkt der Übernahme beendeten Vertrages.

I.6.2.5 Haben Sie für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen, von denen zu einem eine Ruheversicherung besteht oder zwei Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen versichert, ohne dass sich die Saisonzeiträume überschneiden, berücksichtigen wir auf Antrag den Schadenverlauf abwechselnd für beide Fahrzeuge. Bei einem schadenbelasteten Verlauf erfolgt die Rückstufung nach der Tabelle des Fahrzeugs, zu dem der erste Beitrag im folgenden Kalenderjahr fällig wird.

Zusätzliche Regelung bei Änderung der Verwendung
I.6.2.6 Ändert sich der Verwendungszweck zu dem versicherten Fahrzeug, rechnen wir den Schadenverlauf weiterhin an, wenn die Voraussetzungen nach I.6.2.1 erfüllt sind.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3
I.6.2.7 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde.
Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Eltern- / Schwiegereltern- / Großelternteil, Ihr Kind / Schwiegerkind oder Ihren Arbeitgeber;
b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
   - eine schriftliche Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Brief) von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
   - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung
I.6.2.8 Wenn für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, der gleiche Versicherungsumfang besteht, übernehmen wir die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme
I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs und höchstens zwölf Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate und weisen Sie auf Verlangen nach, dass Sie während der Dauer der Unterbrechung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
d) Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate und Sie können nicht nachweisen, dass Sie während der Dauer der Unterbrechung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes weitere angefangene Kalenderjahr seit der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.
e) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Wurde zwischenzeitlich der Schadenverlauf für einen Vertrag mit einer Laufzeit von unter sechs Monaten übernommen, führt dies nicht zu einer Verlängerung dieser Frist.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes:

- zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Die Rückstufung erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Übernahme des Schadenverlaufs gültigen Bedingungen.

Im Folgejahr nach der Übernahme
I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang
Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.5 Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person oder bei Betriebsübernahme, wenn bisher Rabattschutz vereinbart war. Wenn Sie das Fahrzeug bei uns versichern und zum bisherigen Vertrag bei uns wurde Rabattschutz in Anspruch genommen, gilt diese SF-Klasse zunächst als Grundlage für die Bemessung des übernommenen Schadenverlaufs. Vereinbaren auch Sie Rabattschutz, kann dieser nur in Anspruch genommen werden, wenn zum bisherigen Vertrag im gleichen Kalenderjahr der Rabattschutz noch nicht in Anspruch genommen wurde.
Die Bestätigung an einen Nachversicherer erfolgt analog zu I.8.2.

I.7. Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags oder wenn aufgrund einer Änderung der Verwendung der Schadenverlauf nicht weiter angerechnet werden kann, stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei der Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.2 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrages nachzuerheben.

I.8. Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Schäden und Unterbrechungen zum Vertrag der Vorversicherung, die sich auf dessen letzte Neueinstufung noch nicht ausgewirkt haben, werden nach den zu unserem Vertrag gültigen Bedingungen berücksichtigt.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf, Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2 – werden nicht berücksichtigt.

J. Beitragsänderungen aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1. Beitragsänderung

J.1.1 Beitragsänderung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Überprüfung der Beiträge
J.1.1.1 Wir sind berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr zu überprüfen, ob die Beiträge der bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge angepasst werden müssen. Hintergrund dieser Überprüfung ist es, eine sachgerechte Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

Regelungen der Überprüfung
J.1.1.2 Folgende Grundsätze gelten bei der Überprüfung der Beiträge:

a) Wir werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik einhalten.
b) Wir sind berechtigt, Veränderungen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind und Veränderungen, die bis zur nächsten Überprüfung der zu erwartenden Schaden- und Kostenentwicklung eintreten werden, zu berücksichtigen. Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszu- und -abschläge bleiben unverändert.
c) Wir sind berechtigt, auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und des Verbandes öffentlicher Versicherer und Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typen- und Regionalstatistiken zu berücksichtigen.

Beitragserhöhung / Beitragsermäßigung
J.1.1.3 Verändern sich durch die Überprüfung die Beiträge, sind wir im Falle der Erhöhung berechtigt, im Falle der Reduzierung verpflichtet, die Beiträge für bestehende Verträge um die Differenz anzupassen.
In die Berechnung des Beitragsunterschiedes fließen Beitragsänderungen aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes nicht mit ein. Es handelt sich dabei um Änderungen zum Schadenfreiheitsrabatt gemäß I.3, der Regionalklasse gemäß K.3, der individuellen Merkmale zur Beitragsberechnung, wie sie im Versicherungsschein ausgewiesen sind, sowie der Tarifgruppen gemäß Anhang 5.

Vergleich der Beiträge mit dem aktuellen Verkaufstarif
J.1.1.4 Wir können bei der Anpassung der bestehenden Verträge nur die Beiträge verlangen, die für neu abgeschlossene Verträge gelten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn eine Vergleichbarkeit der Neuverträge und

Bestandsverträge gegeben ist, z. B. das Vorliegen gleicher Beitragsbemessungsmerkmale, die gleichen Angaben zu Beitragsberechnungsmerkmalen und den gleichen Versicherungsschutz.

Wirksamkeit der Beitragsänderung
J.1.1.5 Die Beitragsänderungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

J.1.2 Beitragsänderung in der Kasko-, Kfz-Unfall-, Umweltschaden- und Fahrerschutzversicherung und beim Autoschutzbrief. Wir sind berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr zu überprüfen, ob die Beiträge der bestehenden Kasko-, Kfz-Unfall-, Umweltschaden- und Fahrerschutzversicherungsverträge und beim Autoschutzbrief angepasst werden müssen. J.1.1 gilt entsprechend.

J.2. Änderung der Tarifstruktur

Ändern, ersetzen oder hinzufügen von Regelungen
J.2.1 Wir sind berechtigt, bei bestehenden Versicherungsverträgen die Bestimmungen zur Beitragsberechnung, zum Schadenfreiheitsrabatt-System, zur Beitragsberechnung nach Regionen und zu weiteren Tarifierungsmerkmalen zu ändern, zu ersetzen oder neue hinzuzufügen, wenn dies den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entspricht, ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und die Regelungen für Art und Größe des Versicherungsrisikos bestimmend sind.

Wirksamkeit der Änderungen
J.2.2 Die geänderten Bestimmungen und die damit verbundenen Beitragsänderungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

J.3. Kündigungsrecht

Beitragserhöhung
J.3.1 Führt eine Änderung nach J.1 zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Änderung der Tarifstruktur
J.3.2 Haben wir Ihren Vertrag aufgrund einer Änderung der Tarifstruktur nach J.2 angepasst, so haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

J.4. Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1. Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2. Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?
K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung, das im Versicherungsschein entweder zum versicherten Fahrzeug oder den individuellen Merkmalen oder in diesen Bedingungen im Anhang 5 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“ aufgeführt ist, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag
K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag ab dem Tag der Meldung.

K.2.4 Wird eine Erweiterung des Fahrerkreises im gleichen Kalenderjahr zurückgenommen, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres.

K.3. Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch das Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab Wohnsitzwechsel nach der neuen Regionalklasse.

K.4. Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen
K.4.1 Die Änderung eines in K.2.1 aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.1.1 Für das Merkmal Fahrerkreis gilt dies nicht,
- wenn ein Kaufinteressent, ein Kraftfahrzeugreparateur, ein Angestellter für Kfz-Hol- und -Bringservice in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notsituation fährt.
  Ihre Fahrunsicherheit oder die Fahrunsicherheit anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.
- wenn das Fahrzeug gelegentlich von anderen als den angegebenen Personen gefahren wird und diese mindestens 23 Jahre alt sind.
- wenn bei gewerblich genutzten Fahrzeugen im Urlaubs- oder Krankheitsfall ein Ersatzfahrer das Fahrzeug fährt.

K.4.1.2 Bei den Angaben zur durchschnittlichen Jahresfahrleistung gilt eine Abweichung von mehr als 20 Prozent als Änderung im Sinne dieser Bestimmung.

K.4.1.3 Die Zuordnung zu den Berufsgruppen B, D und F erfolgt grundsätzlich erst mit Wirkung von dem Tage, an dem Sie uns die Voraussetzungen in Textform (z. B. E-Mail, Brief) nachweisen. Beantragen Sie schon bei der Antragstellung die Zuordnung zu den Berufsgruppen B, D oder F, so nehmen wir die Zuordnung bereits ab Versicherungsbeginn vor, wenn Sie uns die zum Nachweis notwendigen Bescheinigungen nach Vertragsschluss unverzüglich einreichen. Für die Zuordnung zur Berufsgruppe A reicht eine Selbstauskunft von Ihnen aus.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung
K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben
K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung schuldhaft falsche Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens und beträgt bis zu 500 Euro.

Folgen von Nichtangaben
K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens vier Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5. Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als zehn Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L. Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen
L.1. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Hinweis
Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

Wenn wir Sie verklagen
L.2. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt
L.3. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M. Bedingungsänderung

In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?
M.1. Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräfti-

gen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.
Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.
Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

Wirksamkeitsvoraussetzungen
M.2. Die nach M.1. zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen in Textform (z. B. E-Mail, Brief) mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie in Textform (z. B. E-Mail, Brief) über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 1
Tabellen zum Schadenfreiheits-Rabatt-System

1. Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen), Schadenklasse (M) und Beitragssätze

	Beitragssätze in Prozent	
Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
SF 50	15	15
SF 49	16	16
SF 48	16	16
SF 47	16	16
SF 46	16	16
SF 45	16	16
SF 44	17	17
SF 43	17	18
SF 42	18	18
SF 41	18	18
SF 40	18	18
SF 39	18	18
SF 38	19	19
SF 37	19	19
SF 36	19	19
SF 35	19	19
SF 34	20	20
SF 33	20	20
SF 32	20	20
SF 31	21	21
SF 30	21	21
SF 29	21	21
SF 28	22	22
SF 27	22	22
SF 26	23	22
SF 25	23	23
SF 24	24	23
SF 23	24	24
SF 22	25	24
SF 21	25	25
SF 20	26	25
SF 19	27	26
SF 18	27	26
SF 17	28	27
SF 16	29	28
SF 15	30	28
SF 14	31	29
SF 13	32	30
SF 12	33	31
SF 11	34	32
SF 10	36	33
SF 9	37	34
SF 8	39	35
SF 7	41	36
SF 6	43	37
SF 5	44	38
SF 4	47	39
SF 3	50	41
SF 2	53	43
SF 1	58	45
SF ½	68	50
0	97	55
M	120	75

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 50	SF 31	SF 12	SF 4	M
SF 49	SF 27	SF 11	SF 4	M
SF 48	SF 26	SF 10	SF 3	M
SF 47	SF 26	SF 10	SF 3	M
SF 46	SF 25	SF 9	SF 3	M
SF 45	SF 24	SF 9	SF 3	M
SF 44	SF 23	SF 9	SF 3	M
SF 43	SF 23	SF 9	SF 3	M
SF 42	SF 22	SF 8	SF 2	M
SF 41	SF 22	SF 8	SF 2	M
SF 40	SF 21	SF 8	SF 2	M
SF 39	SF 21	SF 7	SF 1	M
SF 38	SF 20	SF 7	SF 1	M
SF 37	SF 19	SF 7	SF 1	M
SF 36	SF 19	SF 7	SF 1	M
SF 35	SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 34	SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 33	SF 17	SF 6	SF 1	M
SF 32	SF 17	SF 5	SF 1	M
SF 31	SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 30	SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 29	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 27	SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 26	SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 25	SF 13	SF 3	SF ½	M
SF 24	SF 12	SF 3	SF ½	M
SF 23	SF 12	SF 3	SF ½	M
SF 22	SF 11	SF 2	SF ½	M
SF 21	SF 10	SF 2	SF ½	M
SF 20	SF 10	SF 2	SF ½	M
SF 19	SF 9	SF 1	SF 0	M
SF 18	SF 9	SF 1	SF 0	M
SF 17	SF 8	SF 1	0	M
SF 16	SF 7	SF 1	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF ½	M	M
SF 13	SF 6	SF ½	M	M
SF 12	SF 5	SF ½	M	M
SF 11	SF 4	SF ½	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
		nach Klasse		
SF 50	SF 41	SF 25	SF 15	M
SF 49	SF 35	SF 21	SF 12	M
SF 48	SF 34	SF 21	SF 12	M
SF 47	SF 33	SF 20	SF 12	M
SF 46	SF 33	SF 20	SF 12	M
SF 45	SF 32	SF 19	SF 11	M
SF 44	SF 30	SF 18	SF 10	M
SF 43	SF 29	SF 17	SF 9	M
SF 42	SF 29	SF 17	SF 9	M
SF 41	SF 28	SF 16	SF 9	M
SF 40	SF 27	SF 16	SF 9	M
SF 39	SF 26	SF 15	SF 8	M
SF 38	SF 26	SF 15	SF 8	M
SF 37	SF 25	SF 14	SF 8	M
SF 36	SF 24	SF 14	SF 7	M
SF 35	SF 24	SF 13	SF 6	M
SF 34	SF 23	SF 13	SF 6	M
SF 33	SF 22	SF 12	SF 6	M
SF 32	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 21	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 19	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 18	SF 9	SF 3	M
SF 26	SF 17	SF 8	SF 3	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 23	SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 17	SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 16	SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 15	SF 9	SF 2	0	M
SF 14	SF 8	SF 2	0	M
SF 13	SF 7	SF 1	0	M
SF 12	SF 6	SF 1	0	M
SF 11	SF 6	SF 1	0	M
SF 10	SF 5	SF ½	M	M
SF 9	SF 4	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2. Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen), Schadenklasse (M) und Beitragssätze

	Beitragssätze in Prozent	
Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
SF 20	20	20
SF 19	20	20
SF 18	20	21
SF 17	21	21
SF 16	21	22
SF 15	21	22
SF 14	21	23
SF 13	21	24
SF 12	22	24
SF 11	22	25
SF 10	22	26
SF 9	23	27
SF 8	23	28
SF 7	24	29
SF 6	25	31
SF 5	26	32
SF 4	28	34
SF 3	31	36
SF 2	35	39
SF 1	44	42
SF ½	53	57
0	74	78
M	115	101

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads
2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 2	SF ½	M
SF 18	SF 2	SF ½	M
SF 17	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 1	0	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
		nach Klasse		
SF 20	SF 8	SF 2	SF ½	M
SF 19	SF 7	SF 1	SF ½	M
SF 18	SF 7	SF 1	SF ½	M
SF 17	SF 6	SF 1	SF ½	M
SF 16	SF 6	SF 1	SF ½	M
SF 15	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 14	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 13	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 12	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 11	SF 3	SF ½	0	M
SF 10	SF 3	SF ½	0	M
SF 9	SF 2	SF ½	0	M
SF 8	SF 2	SF ½	0	M
SF 7	SF 1	SF ½	0	M
SF 6	SF 1	SF ½	0	M
SF 5	SF 1	SF ½	0	M
SF 4	SF 1	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	SF ½	0	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3. Campingfahrzeuge

3.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen), Schadenklasse (M) und Beitragssätze

	Beitragssätze in Prozent	
Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
SF 20	25	25
SF 19	26	28
SF 18	26	28
SF 17	27	28
SF 16	27	28
SF 15	28	28
SF 14	28	29
SF 13	29	29
SF 12	30	29
SF 11	30	30
SF 10	31	30
SF 9	32	30
SF 8	33	31
SF 7	34	31
SF 6	36	32
SF 5	37	33
SF 4	39	33
SF 3	41	34
SF 2	43	36
SF 1	46	37
SF ½	50	37
0	63	50
M	132	57

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 3	0	M
SF 19	SF 2	0	M
SF 18	SF 2	0	M
SF 17	SF 2	0	M
SF 16	SF 1	0	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF 1	0	M
SF 13	SF 1	0	M
SF 12	SF ½	0	M
SF 11	SF ½	0	M
SF 10	SF ½	0	M
SF 9	SF ½	0	M
SF 8	SF ½	0	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
		nach Klasse		
SF 20	SF 18	SF 8	SF 3	M
SF 19	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 16	SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 11	SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 4	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 3	SF ½	M	M
SF 6	SF 2	SF ½	M	M
SF 5	SF 2	SF ½	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	SF ½	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

4. Taxen, Mietwagen, Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen), Lkw über 3,5 t, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse, Abschleppwagen, Stapler, Pferde-, Tauben- und Bootstransporter

4.1 Einstufung von Taxen, Mietwagen, Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen), Lkw über 3,5 t, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse, Abschleppwagen, Staplern, Pferde-, Tauben- und Bootstransportern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen), Schadenklasse (M) und Beitragssätze

	Beitragssätze in Prozent	
Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
SF 30	22	22
SF 29	22	22
SF 28	23	22
SF 27	23	22
SF 26	24	23
SF 25	24	23
SF 24	25	23
SF 23	25	23
SF 22	26	24
SF 21	26	24
SF 20	27	24
SF 19	28	24
SF 18	28	25
SF 17	29	25
SF 16	30	25
SF 15	31	26
SF 14	32	26
SF 13	33	27
SF 12	35	27
SF 11	36	28
SF 10	38	29
SF 9	40	29
SF 8	42	30
SF 7	45	31
SF 6	48	33
SF 5	51	34
SF 4	55	36
SF 3	61	38
SF 2	67	40
SF 1	76	43
SF ½	81	46
0	109	54
M	146	90

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen, Mietwagen, Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen), Lkw über 3,5 t, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse, Abschleppwagen und Staplern, Pferde-, Tauben- und Bootstransportern
4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
		nach Klasse		
SF 30	SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 29	SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 28	SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 27	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 26	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 25	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 24	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 18	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 16	SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 15	SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 14	SF 6	SF 2	0	M
SF 13	SF 6	SF 2	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 5	SF 1	0	M
SF 10	SF 4	SF 1	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	M
SF 8	SF 3	SF ½	0	M
SF 7	SF 3	SF ½	0	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 30	SF 9	SF 2	0	M
SF 29	SF 8	SF 2	0	M
SF 28	SF 8	SF 2	0	M
SF 27	SF 8	SF 2	0	M
SF 26	SF 8	SF 2	0	M
SF 25	SF 8	SF 2	0	M
SF 24	SF 7	SF 2	0	M
SF 23	SF 7	SF 2	0	M
SF 22	SF 7	SF 2	0	M
SF 21	SF 6	SF 1	0	M
SF 20	SF 6	SF 1	0	M
SF 19	SF 6	SF 1	0	M
SF 18	SF 6	SF 1	0	M
SF 17	SF 5	SF 1	0	M
SF 16	SF 5	SF 1	0	M
SF 15	SF 5	SF 1	0	M
SF 14	SF 4	SF ½	M	M
SF 13	SF 4	SF ½	M	M
SF 12	SF 4	SF ½	M	M
SF 11	SF 3	0	M	M
SF 10	SF 3	0	M	M
SF 9	SF 2	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2: entfällt

Anhang 3: entfällt

Anhang 4: entfällt

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

Ihr Vertrag wird einer Berufsgruppe zugeordnet.
Leisten Sie den freiwilligen Wehrdienst oder den Freiwilligendienst ab, wird davon die Zuordnung zu den Berufsgruppen nicht berührt.

1. Berufsgruppe A

1.1 Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

a) landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
b) ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig erwerbstätig sind;
c) nicht berufstätige Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner von Personen, die die Voraussetzungen nach 1.1 a) oder 1.1 b) erfüllen;
d) nicht berufstätige Witwen / Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.1 a) oder 1.1 b) erfüllt haben.

1.2 Teilkaskoversicherung
Für die Teilkaskoversicherung der Verträge der unter 1.1 aufgeführten Personen gilt die Berufsgruppe B gemäß 2.

2. Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder, Quads und Trikes, Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen), Lkw über 3,5 t und Zugmaschinen im Werkverkehr für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf

a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
   - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind oder
   - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
f) Beamte, Richter und Arbeitnehmer der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende bzw. Freiwilligendienst Leistende und freiwillige Helfer);
g) Beamte und Arbeitnehmer überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 2 f) genannten Beamten und Arbeitnehmer;
h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f) oder 2 g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner von Beamten, Richtern, Arbeitnehmern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben;
i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Arbeitnehmern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

3. Berufsgruppe D

Die Beiträge der Berufsgruppe D gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder, Quads und Trikes, Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen), Lkw über 3,5 t und Zugmaschinen im Werkverkehr (in Teilkasko nicht für Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen), Lkw über 3,5 t und Zugmaschinen) für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf juristische Personen des Privatrechts versichert sind, wenn diese

1. als Versorgungsunternehmen im Hauptzweck die Aufgabe wahrnehmen, die Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität oder Fernwärme zu versorgen,
2. als private Krankenanstalten der notwendigen Gesundheitspflege dienen,
3. als Wohnungsunternehmen entweder Mitglied im Verband rheinischer und westfälischer oder norddeutscher Wohnungsunternehmen sind oder laut Satzung oder Gesellschaftsvertrag in erster Linie durch Bereitstellung oder Aufrechterhaltung von Wohnraum für private Zwecke dem Gemeinwohl dienen,
4. als Unternehmen einschließlich Tochterunternehmen seit dem 1.1.1994 infolge von Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand die Voraussetzungen der Berufsgruppe B nach 2 a) bis 2 e) nicht mehr erfüllen.

Dieses gilt auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf

a) Arbeitnehmer und Auszubildende der genannten Unternehmen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beträgt,
b) Mitarbeiter der genannten Unternehmen und Einrichtungen, sofern sie dort unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung beschäftigt waren und diese nicht anderweitig berufstätig sind,
c) nicht berufstätige, versorgungsberechtigte Witwen / Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen der Buchstaben a) oder b) erfüllt haben und
d) Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen der Buchstaben a) oder b) erfüllen, wenn die Familienangehörigen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und diese nicht erwerbstätig sind.

4. Berufsgruppe F

Die Beiträge dieser Berufsgruppe gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung beschränkt auf privat genutzte Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen) und Anhänger einschließlich Wohnanhänger, soweit sie zur Verwendung mit den vorbezeichneten Kraftfahrzeugen geeignet sind.

Finanzdienstleistungsunternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (nicht gesetzliche Sozialversicherungen),
2. Kreditinstitute (Sparkassen und Unternehmen, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen die Bezeichnung „Bank“ führen dürfen, auch Bausparkassen),
3. Service-Unternehmen, die ausschließlich Dienstleistungen für Versicherungen nach Ziffer 1. erbringen (z. B. Informations-Technologie-Gesellschaften, Asset-Management-Gesellschaften) und
4. Service-Unternehmen, die ausschließlich Dienstleistungen für Kreditinstitute nach Ziffer 2. erbringen (z. B. Sparkassen Informatik Services GmbH Düsseldorf).

Diese Berufsgruppe gilt für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf Beschäftigte, Auszubildende und selbstständige Handelsvertreter (auch Makler und Mehrfachagenten) inklusive ihrer festangestellten Mitarbeiter der obigen Unternehmen versichert sind.

Das Gleiche gilt für nicht erwerbstätige

- versorgungsberechtigte Witwen / Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner,
- Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden
- sowie für Ruheständler.

Als Ruheständler gilt, wer nach Erreichen der Altersgrenze oder durch Vorruhestand ausgeschieden ist oder wer vorher wegen Arbeitsunfähigkeit nicht mehr aktiv ist. Die Berufsgruppe gilt darüber hinaus auch für Werkstudenten und Aushilfen, wenn sie bei einem der obigen Unternehmen mit einem Zeitvertrag ab einem

Jahr beschäftigt sind. Sie gilt außerdem für die Personen, die ihre Tätigkeit vor dem Eintritt in den regulären Ruhestand einvernehmlich mit einem der oben genannten Unternehmen beenden und bis zum Renteneintritt keine anderweitige Tätigkeit aufnehmen. Sie gilt nicht für geringfügig entlohnte Beschäftigung.
Die Anwendung dieser Berufsgruppe ist nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. eines Lastschriftmandates möglich.

5. Tarifgruppen R und N

Soweit keine Einstufung nach 1 bis 4 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag für Pkw der Tarifgruppe R, im Übrigen der Tarifgruppe N zugeordnet.

Anhang 6
Art oder Verwendung von Fahrzeugen (in alphabetischer Reihenfolge)

Campingfahrzeuge und -anhänger
Campingfahrzeuge sind als Wohnmobile zugelassene Fahrzeuge. Campinganhänger oder Wohnwagenanhänger sind als Wohnanhänger zugelassene Fahrzeuge.

Gewerblicher Güterverkehr
Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

Kraftomnibusse
Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.
- Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
- Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
- Nicht unter die ersten beiden Punkte fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

Krafträder
Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger
Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

Leasingfahrzeuge
Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

Leichtkrafträder
Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen)
Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t.

Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse
Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

Mietwagen
Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

Pkw
Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

Quads
Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer maximalen Leermasse von 450 kg (600 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung).

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Radlader, Bagger, Greifer, Mobilkran sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

Selbstfahrervermietfahrzeuge
Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

Stapler
Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Taxen
Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

Trikes
Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

Umzugsverkehr
Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

Wechselaufbauten
Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

Werkverkehr
Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung steht.

Zugmaschinen
Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Besondere Bedingungen für das Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht bei Krädern, Pkw, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen)

Stand 09.2024

Inhaltsverzeichnis

A. Welche Leistungen umfasst das Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht?

A.1. Eigenschadenschutz
A.1.1 Was ist versichert?
A.1.2 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstleistung / Selbstbeteiligung)?

A.2. Auslandschadenschutz
A.2.1 Was ist versichert?
A.2.2 Wer ist versichert?
A.2.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
A.2.4 Vorrangige Leistungspflicht Dritter
A.2.5 Versicherte Fahrzeuge
A.2.6 In welchen Ländern und für welche Dauer besteht Versicherungsschutz?

B. Ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

B.1. Was ist nicht versichert?
B.2. Zusätzliche Regelung zu Ihren Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung
B.3. Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht
B.4. Umfang Ruheversicherung
B.5. Schadenfreier und schadenbelastender Verlauf

A. Welche Leistungen umfasst das Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht?

A.1. Eigenschadenschutz

A.1.1 Was ist versichert?
Abweichend von A.1.5.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung auch Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an

- anderen auf Sie zugelassenen Fahrzeugen,
- Ihnen gehörenden Gebäuden oder Gebäudeteilen (z. B. Garagentor),
- sonstigen Sachen, die sich in Ihrem Eigentum befinden (z. B. Fahrrad) und die sich nicht im oder am versicherten Fahrzeug befinden (kein Versicherungsschutz besteht z. B. für das transportierte Rad auf dem Fahrradträger),

verursacht werden.
Wir ersetzen den Schaden nur dann, wenn die Voraussetzungen zur Leistung auch einem Dritten gegenüber bestehen würden.

A.1.2 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstleistung / Selbstbeteiligung)?
Die Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr ist auf maximal 100.000 Euro begrenzt.
Der Selbstbehalt bei derartigen Schäden beträgt 300 Euro je Schadenereignis.

A.2. Auslandschadenschutz

A.2.1 Was ist versichert?
Auf einer Fahrt mit Ihrem Fahrzeug im Ausland hat ein Anderer Sie durch den Gebrauch seines Kraftfahrzeugs in einen Unfall verwickelt. Anstelle des am ausländischen Unfallort geltenden Rechts wenden wir für die Bemessung Ihrer berechtigten Schadenersatzansprüche deutsches Recht an, d. h. wir entschädigen Sie so, als habe sich der Unfall in Deutschland ereignet und als sei der Unfallverursacher bei uns versichert gewesen. Nur die straßenverkehrsrechtliche Haftung wird nach dem Recht des Unfallortes beurteilt.

Wir ersetzen Schäden, die dadurch entstehen, dass
a) Sie oder die mitversicherten Personen nach A.2.2 dieser besonderen Bedingungen verletzt oder getötet werden oder
b) Sachen von Ihnen oder von mitversicherten Personen nach A.2.2 dieser besonderen Bedingungen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Wir ersetzen diese Schäden unter folgenden Voraussetzungen:
- Sie oder die mitversicherten Personen nach A.2.2 dieser besonderen Bedingungen haben gegen den Unfallverursacher oder seinen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer begründete Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- das Fahrzeug des Unfallverursachers ist im Geltungsbereich nach A.2.6 dieser besonderen Bedingungen zum Verkehr zugelassen und versichert.

A.2.2 Wer ist versichert?
Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer, die berechtigten Insassen, den Halter und den Eigentümer des versicherten Fahrzeugs.

A.2.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.2.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen- und Sachschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihres Fahrzeugs vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.3.2 Unsere Zahlungen kürzen wir um Leistungen, die Sie von Dritten, insbesondere dem Unfallverursacher oder seinem Kfz-Haftpflichtversicherer, erhalten.

A.2.4 Vorrangige Leistungspflicht Dritter
Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben. Dies gilt auch für auf den Rentenversicherungsträger übergehende Beitragsansprüche.
Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:
- Sie haben den Anspruch in Textform (z. B. E-Mail, Brief) geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis
Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht vorleisten und erst leisten, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegen Dritte bestehen.
Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir dieser Vereinbarung zugestimmt haben.
Die Vorleistungspflicht erstreckt sich nicht auf etwaige Leistungen, die kraft Gesetzes auf Sozialversiche-

rungsträger oder sonstige Institutionen übergegangen sind.

A.2.5 Versicherte Fahrzeuge
Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Mieten Sie oder der Halter anstelle des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs vorübergehend ein gleichartiges Selbstfahrervermietfahrzeug, gilt dieses als versichert.

A.2.6 In welchen Ländern und für welche Dauer besteht Versicherungsschutz?
Sie haben Versicherungsschutz für Schadenfälle in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören – mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland. Der Versicherungsschutz gilt auf allen Fahrten oder Reisen bis zu einer Dauer von zwölf Wochen.

B. Ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Es gelten die Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

B.1. Was ist nicht versichert?

Die in A.1.5 AKB genannten Fälle sind nicht versichert. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für:

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und genehmigte / nicht genehmigte Rennen
B.1.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei behördlichen genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten und Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).
Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten unter anderem auch:
- ehemalige Motorsport-Rennstrecken
- Flugplätze
- Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden
- Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter
- Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z. B. sogenannte „Städtekurse“).

Versicherungsschutz besteht jedoch für anerkannte Fahrsicherheitstrainings (z. B. vom deutschen Verkehrssicherheitsrat anerkannte Trainings wie ADAC, DEKRA).

Grobe Fahrlässigkeit
B.1.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

B.2. Zusätzliche Regelung zu Ihren Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzten Sie Ihre Pflichten nach D.1.1 AKB, sind wir je nach Schwere Ihres Verschuldens leistungsfrei bzw. zur Leistungskürzung berechtigt. Dies richtet sich nach D.2.1 und D.2.2 AKB.
D.2.3 AKB findet in diesen Fällen keine Anwendung.

B.3. Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

B.3.1 Wird die Haftpflichtversicherung vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer gekündigt, erlischt die Zusatzversicherung für das Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

B.3.2 Das Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht kann unabhängig von der Haftpflichtversicherung gekündigt werden.

B.3.3 Die Regelungen gemäß Abschnitt G. der AKB gelten entsprechend. Ergänzend zu G.7.1 Satz 2 AKB geht auch das Plus-Paket der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht auf den Erwerber über.

B.4. Umfang Ruheversicherung

Das Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht gehört nicht zum Umfang der Ruheversicherung nach H.1.4 der AKB.

B.5. Schadenfreier und schadenbelastender Verlauf

Ergänzend zu I.4.1.2 AKB gilt der Vertrag trotz Meldung eines Schadens nach A.2 (Auslandschadenschutz) dieser besonderen Bedingungen als schadenfrei.

Besondere Bedingungen für das Plus-Paket-Kasko bei Pkw und Campingfahrzeugen

Stand 09.2024

Inhaltsverzeichnis

A. Welche Leistungen umfasst das Plus-Paket-Kasko?
A.1. Folgeschäden nach Kurzschluss an der Verkabelung oder durch Tierbissschaden
A.2. Verlängerung der Kaufwert- bzw. Neupreisentschädigung bei Pkw und Campingfahrzeugen
A.3 Mietwagen bei Entwendung des Fahrzeugs
A.4. Übernahme der Selbstbeteiligung bei Fahrzeuganmietung oder „Carsharing“
A.5 Reduzierte Selbstbeteiligung bei Pkw
A.6. Neuwertentschädigung für Autoradio und / oder Navigationsgerät
A.7. Tierbiss im Fahrzeuginnenraum

B. Ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)
B.1. Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht
B.2. Umfang Ruheversicherung

A. Welche Leistungen umfasst das Plus-Paket-Kasko?

A.1. Folgeschäden nach Kurzschluss an der Verkabelung oder durch Tierbissschaden

Abweichend von A.2.2.1.6 (Kurzschlussschäden an der Verkabelung) und A.2.2.1.7 (Tierbiss) der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) sind die Folgeschäden unter den dort genannten Voraussetzungen nicht auf 5.000 Euro begrenzt, sondern bis zu einem Betrag von 10.000 Euro mitversichert.

A.2. Verlängerung der Kaufwert- bzw. Neupreisentschädigung bei Pkw und Campingfahrzeugen

Abweichend von A.2.5.1.2a (Kaufwert) bzw. A.2.5.1.2b (Neupreis) der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wird bei einem ersatzpflichtigen Schaden im Rahmen der Voll- oder Teilkaskoversi-

cherung der Anspruchszeitraum unter den dort genannten Voraussetzungen von 18 auf 36 Monate verlängert.

A.3. Mietwagen bei Entwendung des Fahrzeugs

Wird Ihr Pkw oder Campingfahrzeug entwendet (gemäß A.2.2.1.2 AKB), übernehmen wir zusätzlich zu A.2.5 AKB die Kosten für ein Selbstfahrervermietfahrzeug. Die Kosten werden solange übernommen, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht oder ein Ersatzfahrzeug beschafft wird. Wir übernehmen die Kosten für höchstens 30 Tage und insgesamt höchstens bis zu 1.500 Euro.
Bei Anmietung eines Pkw helfen wir Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten.
Eine Leistung nach A.3.6.3 AKB wird auf diese Entschädigung angerechnet.

A.4. Übernahme der Selbstbeteiligung bei Fahrzeuganmietung oder „Carsharing“

A.4.1 Nutzen Sie, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder Ihre in der Ausbildung befindlichen Kinder (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), die außerhalb Ihres Haushaltes leben, vorübergehend einen Pkw, einen Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen) oder ein Campingfahrzeug über eine Autovermietung oder eine Carsharing Plattform und tritt an diesem Fahrzeug ein Schaden ein, erstatten wir die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn

- der Schaden von der Kaskoversicherung der Autovermietung oder des Carsharing Anbieters erstattet wurde und
- diese die Selbstbeteiligung Ihnen oder einer mitreisenden Person gegenüber geltend machen.

A.4.2 Die Entschädigung nach A.4.1 dieser besonderen Bedingungen ist je Schadenereignis auf höchstens 500 Euro und pro Versicherungsjahr auf maximal 1.000 Euro begrenzt.

A.4.3 Eine Leistung nach A.4.1 dieser besonderen Bedingungen ist ein in der Teilkasko versichertes Ereignis nach A.2.2.1 AKB.

A.5. Reduzierte Selbstbeteiligung bei Pkw

Sofern Sie Ihren Pkw nach einem ersatzpflichtigen Schaden im Rahmen der Vollkasko oder Teilkasko in einer unserer Partnerwerkstätten reparieren lassen und die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs nicht übersteigen, verringert sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung um maximal 150 Euro.
Diese Leistung kommt nicht zum Tragen, wenn

- Sie laut Versicherungsschein für das Schadenereignis keine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart haben oder
- Sie die Kaskoversicherung mit Werkstattbindung nach A.2.5.4 AKB mit uns vereinbart haben oder
- die Selbstbeteiligung bei einer Glasbruchreparatur ohne Austausch nach A.2.5.10 AKB nicht abgezogen wird.

A.6. Neupreisentschädigung für Autoradio und / oder Navigationsgerät

Bei einem nach A.2.1.2 AKB mitversicherten Autoradio und / oder Navigationsgerät ersetzen wir bei Zerstörung oder Verlust des Gerätes abweichend von A.2.5.1.1 den Neupreis eines gleichwertigen Gerätes unter folgenden Voraussetzungen:

- das Gerät ist nicht älter als 36 Monate und
- Sie reichen die ursprüngliche Anschaffungsrechnung des Gerätes ein und
- Sie weisen eine entsprechende Ersatzbeschaffung nach.

A.7. Tierbiss im Fahrzeuginnenraum

A.7.1 Ergänzend zu A.2.2.1.7 (Tierbiss) der AKB sind auch Tierbissschäden, die durch Marder, Nagetiere oder Insekten an Verkleidungen, Gurten und Sitzen / Sitzbänken im Fahrzeuginnenraum verursachtwerden, mitversichert.

A.7.2 Eine Leistung nach A.7.1 dieser besonderen Bedingungen ist ein in der Teiltasko versichertes Ereignis nach A.2.2.1 AKB.

B. Ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Es gelten die Bestimmungen für die Kaskoversicherung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

B.1. Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

B.1.1 Wird die Kaskoversicherung vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer gekündigt, erlischt die Zusatzversicherung für das Plus-Paket automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

B.1.2 Das Plus-Paket-Kasko kann unabhängig von der Kaskoversicherung gekündigt werden.

B.1.3 Die Regelungen gemäß Abschnitt G. der AKB gelten entsprechend. Ergänzend zu G.7.1 Satz 2 AKB geht auch das Plus-Paket-Kasko nicht auf den Erwerber über.

B.2. Umfang Ruheversicherung

Das Plus-Paket-Kasko gehört nicht zum Umfang der Ruheversicherung nach H.1.4 der AKB.

Besondere Bedingungen
Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden
Stand 09.2018

Inhaltsverzeichnis

A. Versicherte Sachen
A.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf
A.2. Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen erleiden, sind versichert
A.3. Nicht versichert sind

B. Versicherte Schäden; Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

C. Einschränkungen des Versicherungsschutzes
C.1. Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden
C.2. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für
C.3. Auf die weiteren Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt A.2.9 und Abschnitt D AKB wird besonders hingewiesen

D. Ersatzleistung

E. Risikoveränderungen

F. Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

A. Versicherte Sachen

A.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf

A.1.1 das im Versicherungsschein bezeichnete gewerblich genutzte Fahrzeug (Pkw, Campingfahrzeug oder Taxi);

A.1.2 das im Versicherungsschein bezeichnete Nutzfahrzeug (Lastkraftwagen über 3,5 t, Zugmaschine, Lastkraftwagen bis 3,5 t (Lieferwagen), Anhänger / Auflieger, selbstfahrende Arbeitsmaschine oder Anhänger-Arbeitsmaschine);

A.1.3 die im Versicherungsschein aufgeführten Wechselaufbauten;

A.1.4 die mit dem versicherten Fahrzeug oder Wechselaufbau fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur werkseitigen Ausstattung gehören, ausgenommen nicht versicherte Sachen gemäß A.3 dieser besonderen Bedingung;

A.1.5 die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d. h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Fahrzeug oder Wechselaufbau nichtständig fest verbunden sind;

A.1.6 Veränderungen des versicherten Fahrzeugs oder Wechselaufbaues und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden (siehe E.1 dieser besonderen Bedingungen).

A.2. Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen erleiden, sind versichert

A.2.1 Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;

A.2.2 Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.

A.3. Nicht versichert sind

A.3.1 Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen;

A.3.2 Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;

A.3.3 Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

B. Versicherte Schäden; Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

B.1. Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen.

B.2. Der Abschnitt A.2 (Kaskoversicherung) und die Abschnitte B bis M (Allgemeine Bestimmungen) der AKB gelten entsprechend*), soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
*) Es gelten die AKB, die bei Abschluss dieser Zusatzversicherung der jeweiligen Vollkasko für das versicherte Fahrzeug bzw. den versicherten Wechselaufbau zugrunde liegen.

C. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

C.1. Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden

C.1.1 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;

C.1.2 durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

C.1.3 die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leistet der Versicherer bedingungsgemäß Entschädigung;

C.1.4 für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist.
Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

C.2. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für

C.2.1 Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen;

C.2.2 Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen
a) auf Wasserbaustellen;
b) im Bereich von Gewässern;
c) auf schwimmenden Fahrzeugen;
d) bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

C.3. Auf die weiteren Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt A.2.9 und Abschnitt D AKB wird besonders hingewiesen.

D. Ersatzleistung

D.1. Für den Umfang der Entschädigung gilt Abschnitt A.2.5.1 und A.2.5.3 AKB entsprechend, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.

D.2. Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z. B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatoren, Batterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Fahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.

D.3. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschaden die vereinbarte Selbstbeteiligung.

E. Risikoveränderungen

E.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Risikoänderungen gemäß A.1.6 dieser besonderen Bedingungen innerhalb eines Monats ab Gefahreneintritt zum Zwecke der Beitragsanpassung anzuzeigen.

E.2. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige der Risikoänderung oder sind die Angaben des Versicherungsnehmers unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen oder eine für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie zu verlangen.

F. Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

F.1. Wird die Vollkasko vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer gekündigt oder in eine Teilkasko umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

F.2. Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann unabhängig von der Vollkasko gekündigt werden.

F.3. Die Regelungen gemäß Abschnitt G. der AKB gelten entsprechend.

Sonderbedingung zur Kfz-Haftpflichtversicherung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)

Stand 09.2022

Was ist versichert?
A.1. Sofern in dieser Sonderbedingung nicht etwas anderes geregelt ist, sind bei versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) auch gesetzliche Haftpflichtansprüche versichert, die bei der Verwendung des Fahrzeugs zur Verrichtung von Arbeit entstehen.

Wer ist zusätzlich versichert?
A.2. Ergänzend zu Abschnitt A.1.2 der AKB fallen unter den Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung auch Personen,
a) die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen,
b) die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes
A.3. Auf die Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt A.1.5 AKB und Abschnitt D. der AKB wird besonders hingewiesen.

Bis zu welcher Höhe leisten wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung?
B.1. Entstehen bei der Verwendung des Fahrzeugs zur Verrichtung von Arbeit Schäden, ist für diese Schäden die Versicherungssumme auf 26 Mio. Euro Pauschaldeckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden maximal 15 Mio. Euro je geschädigte Person, begrenzt.

B.2. Sofern die für das Fahrzeug vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung niedriger ist als die in B.1 genannte Versicherungssumme, so gilt diese entsprechend als Höchstentschädigung.

Besondere Bedingungen für den Autoschutzbrief von Nutzfahrzeugen

Stand 09.2024

Inhaltsverzeichnis

A.1. Vertragsgrundlagen
A.2. Was sind Nutzfahrzeuge?
A.3. Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
A.3.1 Was ist versichert?
A.3.2 Wer ist versichert?
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
A.3.7 Fahrzeugschlüsselservice ab 50 km Entfernung
A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen ab 50 km Entfernung
A.3.9 Zusätzliche Leistungen im Ausland
A.3.10 Was ist nicht versichert?
A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen
A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.1. Vertragsgrundlagen

Soweit in diesen Sonderbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für die Schutzbriefversicherung von Nutzfahrzeugen die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), die dem Vertrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung des versicherten Fahrzeugs zugrunde liegen.

A.2. Was sind Nutzfahrzeuge?

Als Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Bedingung gelten
a) Campingfahrzeuge (bis maximal 18 t),
b) Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen) im Werkverkehr,
c) Lkw über 3,5 t im Werkverkehr (bis maximal 18 t),
d) Zugmaschinen im Werkverkehr,
jeweils unter Einschluss eines mitgeführten Anhängers, dessen zulässige Gesamtmasse 3 t nicht überschreitet.
e) Anhänger und Auflieger über 3 t bis zu 18 t Gesamtmasse (Begriffsbestimmungen siehe Anhang 6 der AKB).

A.3. Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?
Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?
Bei Fahrten mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen versichert.
Als Betriebsstätte im Sinne der Bedingungen gilt der Sitz, an der das versicherte Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort hat.
Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 3 t nicht überschreitet.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Sie und die mitversicherten Personen haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft
A.3.5.1 Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, ist der Höchstbetrag für diese Leistung einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 400 Euro begrenzt.

Abschleppen des Fahrzeugs
A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dies schließt beförderte Ladung (abgesehen von der unter A.3.10.6 dieser Sonderbedingung genannten Ladung) mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
Wird das Abschleppen des Fahrzeugs nicht durch uns organisiert, ist der Höchstbetrag für diese Leistung auf 750 Euro begrenzt.
Die für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten werden auf diese Leistung angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs
A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt beförderte Ladung (abgesehen von der unter A.3.10.6 genannten Ladung) mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
Wird das Bergen des Fahrzeugs nicht durch uns organisiert, ist der Höchstbetrag für diese Leistung auf 2.500 Euro begrenzt. Die für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten werden auf diese Leistung angerechnet.

Hilfeleistung nach Falschbetankung
A.3.5.4 Ist das Fahrzeug falsch betankt worden, organisieren wir – zusätzlich zu dem möglichen Abschleppen nach A.3.5.2 – für Sie das Abpumpen des falschen Treibstoffes und die Reinigung der betroffenen Bauteile. Die hierfür entstehenden Kosten übernehmen wir bis zu einem Betrag von höchstens 350 Euro. Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Folgeschäden durch das Falschbetanken (z. B. Schäden am Motor, der Kraftstoffeinspritzanlage, den Treibstoffleitungen oder den Filtern) und der Treibstoffverlust sind nicht versichert.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?
A.3.5.5 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden und eine Falschbetankung zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km (Luftlinie) von der Betriebsstätte in Deutschland entfernt ist und

- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt
A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu der Betriebsstätte in Deutschland oder
b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
c) eine Rückfahrt vom Zielort zu der Betriebsstätte in Deutschland,
d) eine Fahrt einer Person von der Betriebsstätte oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe
- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse

jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Übernachtung
A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Ersatzfahrzeug nach A.3.6.3 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.
Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 Euro je Übernachtung und Person.

Ersatzfahrzeug
A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten eines Selbstfahrervermietfahrzeugs, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht oder bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs. Diese Leistung übernehmen wir maximal für sieben Tage und insgesamt höchstens
- 500 Euro bei Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen),
- 750 Euro bei Campingfahrzeugen, Lkw über 3,5 t, Zugmaschinen sowie Anhängern / Aufliegern

im In- und Ausland.

Fahrzeugunterstellung
A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugtransport
A.3.6.5 Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihre ständige Betriebsstätte, wenn
- das Fahrzeug an einem inländischen Schadenort oder in dessen Nähe am Schadentag oder darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Für Lkw über 3,5 t, Campingfahrzeuge, Zugmaschinen sowie Anhänger und Auflieger ist diese Leistung auf höchstens 2.500 Euro begrenzt.
Ergänzend zu Abschnitt E.1.4 AKB ist es Voraussetzung für die Kostenübernahme, dass der Fahrzeugtransport durch die Deutsche Assistance Service GmbH oder uns vermittelt wurde.

A.3.7 Fahrzeugschlüsselservice ab 50 km Entfernung
Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen ab 50 km Entfernung
Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass
- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km (Luftlinie) von der Betriebsstätte in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Fahrzeugabholung
Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu der Betriebsstätte, wenn
- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,75 Euro je Kilometer zwischen der Betriebsstätte und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 100 Euro pro Person.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen im Ausland
Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km (Luftlinie) von der ständigen Betriebsstätte in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.9.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand
A.3.9.1a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung
A.3.9.1b Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung übernehmen wir unabhängig von der Entfernung zur ständigen Betriebsstätte.

A.3.9.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung
A.3.9.2a Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung
A.3.9.2b Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung übernehmen wir unabhängig von der Entfernung zur ständigen Betriebsstätte.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässi-

ger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und genehmigte / nicht genehmigte Rennen

A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten und Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).
Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten unter anderem auch:

- ehemalige Motorsport-Rennstrecken
- Flugplätze
- Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden
- Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter
- Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z. B. sogenannte „Städtekurse“).

Versicherungsschutz besteht jedoch für anerkannte Fahrsicherheitstrainings (z. B. vom deutschen Verkehrssicherheitsrat anerkannte Trainings wie ADAC, DEKRA).

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.3.10.5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Besondere Ladung

A.3.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht für das Abschleppen und Bergen lebender Tiere, leicht verderblicher Ware, Treibstoff und Heizöl sowie gefährliche Güter der ADR Klasse 1 oder 7 und Gefahrgüter, deren Transport gemäß § 35 (3) Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt eine Fahrwegbestimmung erfordern.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber

abweichend von A.3.12.1 zur Leistung verpflichtet.

A.3.12.3 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen aus diesem Vertrag weitere Ansprüche gegenüber Dritten, haben Sie insgesamt keinen Anspruch auf eine den Gesamtschaden übersteigende Entschädigung.

Sonderbedingung für den Transport gefährlicher Güter

Stand 09.2022

1. Welche Pflichten haben Sie beim Transport gefährlicher Güter?

Sie und der Fahrer des Fahrzeugs sind im Falle einer Vereinbarung einer Kaskoversicherung verpflichtet, die behördlichen Ladungssicherungsvorschriften gemäß der Richtlinie „VDI 2700 Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ und die vom Hersteller festgesetzten Achs- oder Anhängelasten zu beachten.
Verletzen Sie oder der Fahrer vorsätzlich diese Pflicht, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzten Sie oder der Fahrer diese Pflicht grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen bzw. vom Fahrer zurückfordern.

2. Bis zu welcher Höhe leisten wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung?

Werden gefährliche Güter bzw. gefährliche Abfälle befördert, und entstehen Schäden beim Gebrauch des Fahrzeugs durch die Ladung des Fahrzeugs, ist für diese Schäden die Versicherungssumme auf 26 Mio. Euro Pauschaldeckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden maximal 15 Mio. Euro je geschädigte Person, begrenzt.
Sofern die für das Fahrzeug vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung niedriger ist als die im Abschnitt zuvor genannte Versicherungssumme, so gilt diese entsprechend als Höchstentschädigung.
Gefährliche Güter im Sinne dieser Bestimmung sind:

- Stoffe und Gegenstände im Sinne des Teil 3 der Tabellen A und B zu dem europäischen Übereinkommen vom 30.09.1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR/RID – aktuelle Fassung) und gemäß nationaler Gesetze und Vorschriften.

Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Bestimmung sind:

- Abfälle, die in § 3 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten sind.

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen.

Provinzial Nord Brandkasse AG
Sophienblatt 33
24114 Kiel
www.provinzial.de

Sie finden uns auch auf diesen Kanälen:

Oder nutzen Sie unser Kundenportal.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit beziehen sich die verwendeten Personenbezeichnungen gleichermaßen auf alle Geschlechteridentitäten.

Kundeninformation Kfz/2 (09.2024) – Stand 09.2024 – Art.-Nr. 3.02.009.1.0035.0

PROVINZIAL

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Fahrzeugen zu Campingzwecken

In diesen Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung Ihres Fahrzeugs zu Campingzwecken sind Sonderregelungen beschrieben, die von den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB, Bestandteil der Kundeninformation der Provinzial Nord Brandkasse AG) abweichen. Sofern hier nichts Abweichendes beschrieben ist, gelten für Ihren Versicherungsvertrag die Regelungen in den AKB.

Fahrzeuge zu Campingzwecken im Sinne dieser Bedingungen sind: Fahrzeuge, die als

- Wohnmobil zugelassen sind
- Wohnanhänger zugelassen sind
- Pkw zugelassen sind und
  - für die überwiegende Nutzung zu Campingzwecken umgebaut wurden
  - deren Umbauten abgenommen sind
  - die weiterhin eine gültige Betriebserlaubnis haben
- Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) zugelassen sind und
  - für die überwiegende Nutzung zu Campingzwecken umgebaut wurden
  - deren Umbauten abgenommen sind
  - die weiterhin eine gültige Betriebserlaubnis haben

Inhaltsverzeichnis

A. Welche Leistungen umfasst die Kfz-Versicherung?
A.1 Was ist versichert?
A.2 Welche Ereignisse sind in der Teil- und Vollkasko versichert?
A.3 Was zahlen wir im Schadenfall?

B. Bestimmungen der AKB, die nicht für Ihr Fahrzeug zu Campingzwecken gelten
B.1 Schadenfreiheitsrabatt-System gem. Abschnitt I der AKB
B.2 Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System
B.3 Anhang 5 – Berufsgruppen (Tarifgruppen)

A. Welche Leistungen umfasst die Kfz-Versicherung?

A.1 Was ist versichert?

Aufbauten, Ausstattungen und nachträglich an- oder eingebaute oder mit dem Fahrzeug dauerhaft verbundene Fahrzeug- und Zubehörteile sowie anderer Spezialaufbauten und -ausrüstungen

A.1.1 Abweichend von Abschnitt A.2.1.2.3 der AKB sind bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) Aufbauten und Ausstattungen nur versichert, wenn sie im Antrag zum Gesamtneuwert mit angegeben wurden.

A.1.2 Abweichend von Abschnitt A.2.1.2.4 der AKB sind bei Pkw und Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) nachträglich eingebaute oder mit dem Fahrzeug dauerhaft verbundene Fahrzeug- und Zubehörteile sowie andere Spezialaufbauten / -ausrüstungen, soweit sie nicht unter A.2.1.2.2 der AKB fallen, nur versichert, wenn sie im Antrag zum Gesamtneuwert mit angegeben wurden.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit beziehen sich die verwendeten Personenbezeichnungen gleichermaßen auf alle Geschlechteridentitäten.

Provinzial Nord Brandkasse AG
Amtsgericht Kiel HRB 5704
USt.-ID-Nr. DE 134858992
Vers.-St.-Nr. 815 V 908 1002 4314

Postanschrift: 24097 Kiel
Hausanschrift: Sophienblatt 33, 24114 Kiel
www.provinzial.de

Bankverbindung: Förde Sparkasse
IBAN DE40 2105 0170 1400 2500 21
BIC NOLADE21KIE

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer (Vorsitzender),
Patric Fedlmeier (stv. Vorsitzender),
Dr. Stefanie Alt, Sabine Krummenerl,
Nina Schmal, Dr. Ulrich Scholten, Dr. Rainer Sommer

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oliver Stolz

Finanzgruppe

105-26_29.07.24

A.2 Welche Ereignisse sind in der Teil- und Vollkasko versichert ?

Ergänzend zu Abschnitt A.2.2.1 und A.2.2.2 der AKB besteht Versicherungsschutz auch bei Schäden durch die nachfolgend aufgeführten Ereignisse:

Teilkasko: Folgeschäden nach Kurzschluss an der Verkabelung oder nach Tierbiss
A.2.1 Abweichend von A.2.2.1.6 (Kurzschlussschäden an der Verkabelung) und A.2.2.1.7 (Tierbiss) der AKB und A.1 der besonderen Bedingungen für das Plus-Paket-Kasko (sofern vereinbart) sind die Folgeschäden unter den dort genannten Voraussetzungen nicht auf 5.000 Euro bzw. 10.000 Euro begrenzt, sondern bis zu einem Betrag von 20.000 Euro mitversichert.

Vollkasko: Reifenplatzer
A.2.2 Abweichend von A.2.2.2.2 der AKB gilt es auch als Unfall, wenn am Fahrzeug ein Reifen ohne Einwirkung von außen platzt und dadurch Karosserieteile beschädigt werden.

A.3 Was zahlen wir im Schadenfall?

Kaufwertentschädigung oder Neupreisentschädigung bei Totalschaden Zerstörung oder Verlust

A.3.1 Abweichend von A.2.5.1.2a und A.2.5.1.2b wird die Kaufwertentschädigung oder Neupreisentschädigung unter den genannten Voraussetzungen auch für

- Wohnwagenanhänger
- Lkw, die bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) zugelassen sind und
  – für die überwiegende Nutzung zu Campingzwecken umgebaut wurden

gezahlt.

B. Bestimmungen der AKB, die nicht für Ihr Fahrzeug zu Campingzwecken gelten

B.1 Schadenfreiheitsrabatt-System gem. Abschnitt I der AKB
B.2 Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System
B.3 Anhang 5 – Berufsgruppen (Tarifgruppen)

Klausel-Vereinbarung zur Kfz-Versicherung von Campingfahrzeugen (ACCURA / CA Camping Assekuranz)

Für die über die ACCURA Versicherungsmakler GmbH oder die CA Camping Assekuranz GmbH Versicherungsmakler vermittelten Versicherungsverträge über Campingfahrzeuge wird, sofern diese Klausel-Vereinbarung im Versicherungsschein vereinbart ist, Folgendes festgehalten: Die nachstehenden Regelungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und den Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Fahrzeugen zu Campingzwecken. Soweit die nachfolgenden Regelungen davon abweichen, gehen sie vor. Die Fundstellen in Klammern bezeichnen die Regelungen, die ergänzt oder geändert werden.

1. Vereinbarte Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen

1.1 Verglasung vollintegrierter Campingfahrzeuge: Für Glasbruchschäden ist die Entschädigung bei einer Teilkasko-Selbstbeteiligung unter 1.000 Euro auf 1.500 Euro je Schadenereignis begrenzt; ab 1.000 Euro entfällt die Begrenzung. (A.2.2.1.5, A.2.5.3 und A.2.5.10 AKB)

1.2 Sturm und sonstige Naturgefahren: Für Schäden durch Sturm, Hagel, Erdrutsch oder Lawinen gilt eine Selbstbeteiligung von mindestens 500 Euro je Schadenereignis; ist eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese. Lawinen umfassen auch von Hausdächern niedergehende Eis- oder Schneemassen. (A.2.2.1.3 und A.2.5.10 AKB)

1.3 Fahrzeugdach: Wird das Fahrzeugdach ohne An- und Aufbauten nach einem versicherten Schaden nicht vollständig und fachgerecht repariert, beträgt die Entschädigung 222 Euro je m² beschädigter Dachfläche, höchstens jedoch den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert, abzüglich der Selbstbeteiligung. Bei vollständiger, fachgerechter und durch Rechnung nachgewiesener Reparatur gelten die AKB. (A.2.5.3.1 a) und b) sowie A.2.5.6 AKB)

2. Höchstentschädigung: Ergänzend zu A.2.5.8 AKB ist die Entschädigung einschließlich mitversicherter Fahrzeug- und Zubehörteile auf 600.000 Euro je Schadenereignis begrenzt. (A.2.5.8 AKB)

3. Erweiterter Geltungsbereich: Für Wohnmobile besteht bei vorübergehenden Fahrten bis zu sechs Monaten auch im asiatischen Teil der Türkei sowie in Marokko und Tunesien Versicherungsschutz. Ist darüber hinaus der Auslandsschadenschutz vereinbart, gilt er ebenfalls in diesen Ländern und für eine Höchstdauer von sechs Monaten. (A.1.4.1, A.1.4.2, A.2.4 und A.5.4 AKB; A.2.6 Besondere Bedingungen Plus-Paket Kfz-Haftpflicht)

4. Tarifvarianten

4.1 Tarifvariante COMFORT: Kurzschlussfolgeschäden sind nicht versichert; der unmittelbare Schaden an der Verkabelung bleibt versichert. Tierbissfolgeschäden sind bis 5.000 Euro je Schadenereignis versichert. (A.2.2.1.6 AKB; A.2.1 Sonderbedingungen für Fahrzeuge zu Campingzwecken)

4.2 Tarifvariante PREMIUM: Kurzschluss- und Tierbissfolgeschäden sind jeweils bis 20.000 Euro je Schadenfall versichert. Fahrerschutz und Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht sind eingeschlossen. (A.2.1 Sonderbedingungen für Fahrzeuge zu Campingzwecken; A.5 AKB; Besondere Bedingungen Plus-Paket-Kfz-Haftpflicht)

5. Neupreisentschädigung: Für Wohnmobile besteht Anspruch auf Neupreisentschädigung bis 24 Monate nach der Erstzulassung. Für Schadenereignisse ab dem 19. Monat nach der Erstzulassung setzt dies eine Vollkaskoversicherung voraus. Im Übrigen gelten die Regelungen der AKB, insbesondere zum Restwert und zur Verwendung der Entschädigung. (A.2.5.1.2 b) und A.2.5.1.3 AKB)

6. Autoschutzbrief: Ist ein Autoschutzbrief vereinbart, gilt Folgendes:

6.1 Pick-up-Service und Fahrzeugtransport: Die Kosten werden jeweils bis 2.500 Euro je Schadenereignis übernommen. (A.3.6.5 und A.3.6.6 AKB)

6.2 Bergung: Organisiert der Versicherer die Bergung, ist die Leistung einschließlich Gepäck, nicht gewerblich beförderter Ladung und der Kosten des Pannenhilfsfahrzeugs auf 2.500 Euro je Schadenereignis begrenzt. Wird die Bergung nicht durch den Versicherer organisiert, gilt A.3.5.3 AKB. (A.3.5.3 AKB)

6.3 Haustiere: Kann ein mitgeführter Hund oder eine mitgeführte Katze wegen Erkrankung oder Tod des Fahrers nicht versorgt werden und übernimmt dies keine mitreisende Person, werden zusätzlich zum Heimtransport die Kosten einer Transportbox sowie der notwendigen Unterbringung und Versorgung am Wohnsitz für längstens zwei Wochen übernommen, insgesamt bis 500 Euro je Schadenereignis. (A.3.8.5 AKB)

7. Beitragszuschlag: Für diesen Vertrag werden keine Schadenfreiheitsklassen geführt. Nach einem regulierten Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoschaden wird ab der folgenden Hauptfälligkeit ein Zuschlag von 30 % auf den Gesamtbeitrag erhoben. Der Zuschlag wird einmal erhoben und gilt für die weitere Vertragslaufzeit, weitere Schäden erhöhen ihn nicht.

8 Wechsel aus WOMODIGITAL Bestand für dasselbe Wohnmobil unmittelbar zuvor ein Vertrag im Tarif „womo-digital-Comfort 2026“ oder „womo-digital-Premium 2026“, gilt für 24 Monate ab Versicherungsbeginn: Sehen die zum Zeitpunkt des Wechsels geltenden Bedingungen des Vorvertrags für einen Schaden einen weitergehenden Versicherungsschutz vor, wird nach diesen geleistet. Dies gilt nicht für die in den Ziffern 1 bis 7 geregelten Sachverhalte; insoweit gelten ausschließlich diese Regelungen.